

Grundsatzpapier

Existenzsicherung Kinder getrennter Eltern. Reformbedarfe im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht

Zusammenfassung

Der VAMV steht dafür, die bestehende Vielfalt von Betreuungsmodellen in Trennungsfamilien zu erhalten, um sicher zu stellen, dass Eltern individuell das beste Modell für ihr Kind/ihre Kinder wählen können. Seit längerem diskutiert die Fachwelt darüber, ob der Kindesunterhalt bei einem Residenzmodell mit erweitertem Umgang und im paritätischen Wechselmodell reformbedürftig ist und wie eine veränderte Ausgestaltung aussehen könnte. Gleichzeitig beginnen Diskussionen, ob Leistungen für Alleinerziehende zwischen „getrennt erziehenden“ Eltern aufgeteilt werden sollten. Bei diesen Überlegungen zu Unterhalt und staatlichen Leistungen sieht der VAMV die Gefahr, dass es zu Konstruktionsfehlern kommt, wenn folgende drei Aspekte im toten Winkel bleiben:

1. Betreuungsmodelle wie ein Residenzmodell mit erweitertem Umgang oder ein paritätisches Wechselmodell sind mit Wechselmehrkosten verbunden. Diese Mehrbedarfe müssen als zusätzlicher Teil des Existenzminimums von Trennungskindern anerkannt werden. Geschieht dies nicht, kann bei sozialrechtlichen Leistungen das Ergebnis nur eine Mangelverwaltung zwischen getrennten Eltern zu Lasten der Existenzsicherung ihres Kindes sein. Aktuell ist dieser Effekt bereits im SGB II bei der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ zu beobachten. Werden Wechselmehrkosten im Unterhaltsrecht nicht berücksichtigt, führt dies ebenso zu einer Unterdeckung zu Lasten der Kinder.
2. Auch im Residenzmodell mit erweitertem Umgang ist ein Elternteil weiter alleinerziehend, da bei diesem die Hauptverantwortung für Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder liegt. Dies geht Hand in Hand damit, dass für den alleinerziehenden Elternteil Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt sind – umso mehr, wenn die Eltern sich vor einer Trennung für eine traditionelle Arbeitsteilung entschieden hatten. Der VAMV stuft es als irreführend ein, den Begriff Alleinerziehend vorschnell über Bord zu werfen – etwa durch das Label „getrennt erziehende“ Eltern – und dadurch Unterschiede in der Verantwortungsübernahme zu verwässern. Hier genau hinzuschauen, Gleiches und Ungleiches zu unterscheiden, ist die Voraussetzung, um beim Kindesunterhalt faire Regelungen überhaupt finden zu können. Vorschläge aus der Fachwelt – wie etwa für den 72. Deutschen Juristentag – müssen in dieser Hinsicht dringend geschärft werden. Die Schwelle zur beidseitigen Unterhaltspflicht muss beim paritätischen Wechselmodell bleiben.
3. In Ableitung von der vielfach kritisierten Regelbedarfsermittlung sind sozialrechtliche Leistungen wie auch der Mindestunterhalt systematisch zu niedrig. Beim Mindestunterhalt kommt verschärfend hinzu, dass er so gut wie keine soziokulturelle Teilhabe des Kindes abbildet. Hier braucht es neue Anknüpfungspunkte, um Teilhabe im Mindest-

unterhalt abzubilden. Für Alleinerziehende bedeutet dies, dass sie in der Regel bereits drauf zahlen. Dieser unsichtbare Naturalunterhalt muss in Reformüberlegungen einfließen, um faire Lösungen finden zu können.

Der VAMV hat ein 3-Stufen-Modell entwickelt, um für unterschiedliche Betreuungsmodelle angemessene Folgen für Unterhalt und staatliche Leistungen für Familien wie Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II, BuT, Elterngeld und im Steuerrecht zu definieren. Für die Einstufung schlägt der VAMV konkrete und klare Kriterien vor.

1. Stufe: Betreuung im klassischen Residenzmodell
2. Stufe: Betreuung im Residenzmodell mit erweitertem Umgang
3. Stufe: Betreuung im paritätischen Wechselmodell

Dieses Modell ist vom Kind aus gedacht, es soll in beiden Haushalten gut versorgt werden können. Was braucht ein Kind? Es bedarf dringend empirischer Daten, welche zusätzlichen Kosten beim erweiterten Umgang und paritätischen Wechselmodell wofür entstehen; auf der anderen Seite darf nur gekürzt werden, was auch tatsächlich eingespart wird. Beim Unterhalt stellt sich für die Modellierung die Frage, was welcher Elternteil im Sinne von Fairness in welcher Stufe tragen soll und was er strukturell tragen kann? Bei den staatlichen Leistungen geht es um die Frage, wann und wie der Staat mit Leistungen einspringen sollte, wenn Eltern sich ein teureres Betreuungsmodell nicht leisten können? Das Modell folgt dem Grundgedanken, dass Mehrbedarfe eines Kindes – und somit sein Existenzminimum – steigen, je mehr es in beiden Haushalten seiner Eltern lebt. Können Eltern die Versorgung ihres Kindes/ihrer Kinder in einem am Kindeswohl ausgerichteten Betreuungsmodell nicht sicherstellen, sollte der Staat mit Leistungen einspringen. Neu am Modell ist, dass es beide Haushalte betrachtet, um insgesamt Wechselmehrkosten angemessen zu berücksichtigen.

In der Stufe 1 regt der VAMV an, Leistungen für Familien mit geringen Einkommen (Kinderzuschlag, Umgangsmehrbedarf im SGB II) auch für den umgangsberechtigten Elternteil zugänglich zu machen, in einer anteiligen Höhe Stufe 1 vom Maximalbetrag. Bei besonders hohen Umgangskosten (Fahrtkosten) kann die besondere Mehrbelastung durch einen steuerlichen Pauschbetrag Stufe 1 abgebildet werden. Im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils stehen Leistungen in voller Höhe zur Verfügung.

In der Stufe 2 hält es der VAMV für zentral, dass beim Kindesunterhalt weiter ausschließlich der mitbetreuende Elternteil barunterhaltspflichtig ist, denn der alleinerziehende Elternteil leistet den Großteil des Betreuungsunterhalts und hat somit kaum die Möglichkeit, zusätzlich zum eigenen Lebensunterhalt den Kindesunterhalt am Arbeitsmarkt zu erwirtschaften. Der VAMV schlägt vor, eine moderate Reduzierung des Kindesunterhalts, umgesetzt durch eine angemessene Herabstufung innerhalb der Düsseldorfer Tabelle, anhand von klar definierten Kriterien gesetzlich zu verankern. Gleichzeitig regt der VAMV an, auch hier Kinderzuschlag und Umgangsmehrbedarf in einer anteiligen Höhe Stufe 2 vom Maximalbetrag zusätzlich für den umgangsberechtigten Elternteil zugänglich zu machen. Die besondere Mehrbelastung von Umgangskosten kann durch einen steuerlichen Umgangspauschbetrag Stufe 2 aufgefangen werden. Im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils stehen Leistungen weiter in voller Höhe zur Verfügung, insbesondere der Unterhaltsvorschuss.

In der Stufe 3 schlägt der VAMV ein neues Berechnungsmodell für den Kindesunterhalt im paritätischen Wechselmodell vor. In den Grundzügen knüpft es an die BGH-Rechtsprechung an, entwickelt diese aber entscheidenden Punkten – Kindergeld, Wechselmehrkosten, Erwerbsobliegenheit und Ersatzhaftung – weiter. Eckpunkte des Berechnungsmodells sind:

- die beiderseitige Barunterhaltspflicht,
- das Berücksichtigen von pauschalierten Wechselmehrkosten,
- sicherzustellen, dass das Kindergeld in beiden Haushalten zur Hälfte zur Verfügung steht,

- eine Klarstellung zur Ersatzhaftung beider Elternteile bei fiktiv angerechneten Einkünften, denn ein Kind kann nicht von einem fiktiven Unterhalt leben,
- sowie angemessene Übergangsfristen für den Eintritt einer Barunterhaltspflicht, wenn Elternteile wegen familienbedingter Nachteile Zeit brauchen, um am Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen (Solidarität nach Trennung).

Bei Leistungen wie Kinderzuschlag oder im SGB II regt der VAMV an, diese zusätzlich um einen Umgangsmehrbedarf in einer anteiligen Höhe Stufe 3 vom Maximalbetrag zu erhöhen, die dann hälftig beiden alleinerziehenden Elternteilen zur Verfügung stehen sollte. Auch könnte Elternteilen im Wechselmodell zusätzlich zum Entlastungsbetrag ein entsprechender steuerlicher Umgangspauschbetrag Stufe 3 gewährt werden, der hälftig in beiden Haushalten zur Verfügung steht. Der Unterhaltsvorschuss sollte erhalten bleiben für den Fall, dass ein leistungsfähiger Elternteil die Unterhaltspitze an den Elternteil mit dem kleineren Einkommen nicht zahlt.

Diese grundlegenden Überlegungen lassen sich für die Ausgestaltung der Kindergrundsicherung fruchtbar machen (siehe Ausblick), welche im Koalitionsvertrag verankert ist.

Im Herbst 2021 hat der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ ein Gutachten zum Thema „Gemeinsam getrennt erziehen“ veröffentlicht. Die Expert*innen machen u.a. Vorschläge für eine Neuregelung des Kindesunterhalts bei erweitertem Umgang und im paritätischen Wechselmodell. In kritischer Würdigung arbeitet der VAMV Unterschiede zwischen dem eigenen Vorschlag und dem des Beirats –systematisch wie in der Höhe – heraus (Anhang).

Betreuungsmodelle haben finanzielle Folgen. Nicht alle Eltern können sich jedes Modell leisten; oder ein Elternteil kann es vielleicht, der andere aber nicht. Wenn Bedarfe des Kindes in beiden Haushalten anerkannt, berücksichtigt und gedeckt werden, trägt dies zu einer Reduzierung von Ängsten und von Konflikten um Betreuungsmodelle bei. Dies schafft die Voraussetzung, dass bei der Verständigung auf ein Betreuungsmodell tatsächlich das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen kann.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Existenzminimum und Existenzsicherung in unterschiedlichen Betreuungsmodellen	8
2.1 Grundlegende Kritik am Kinderexistenzminimum	8
2.2 Sicherung des Existenzminimums durch Sozialleistungen	9
2.3 Existenzminimum im Unterhaltsrecht	10
2.4 Existenzsicherung durch Unterhalt in unterschiedlichen Betreuungsmodellen ...	11
2.5 Leistungen für Trennungseltern.....	15
3. Kriterien für eine gesetzliche Neuregelung des Unterhalts und der Leistungen fürTrennungsfamilien	17
4. Unterscheidung von Betreuungsmodellen	18
4.1 Kriterien für die Einteilung der Unterhaltsstufen/ Betreuungsmodelle	18
4.2 Einteilung der Unterhaltsstufen/ Unterscheidung von Betreuungsmodellen.....	20
5. Folgen der Betreuungsmodelle für Unterhalt und staatliche Leistungen.....	23
5.1 Residenzmodell.....	24
5.1.1 Folgen für den Unterhalt.....	24
5.1.2 Folgen für Leistungen.....	25
5.2 Residenzmodell mit erweitertem Umgang	26
5.2.1 Folgen für den Unterhalt.....	26
5.2.2 Folgen für Leistungen.....	29
5.3 Paritätisches Wechselmodell.....	30
5.3.1 Folgen für den Unterhalt.....	30
5.3.2 Folgen für Leistungen.....	35
6. Fazit und Ausblick zur Kindergrundsicherung	37
Anhang.....	44

1. Einleitung

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) steht für die Vielfalt verschiedener Lebensformen in Einelternfamilien und damit auch für die Vielfalt verschiedener Betreuungsmodelle. Eltern sollen das individuell für ihr Kind und für ihre Lebenssituation passende Betreuungsmodell aussuchen können. Der VAMV wendet sich damit gegen das Wechselmodell als gesetzliches Leitbild.¹ Das Wechselmodell ist als Betreuungsmodell sehr anspruchsvoll für alle Beteiligten, die notwendigen Voraussetzungen lassen sich nicht per Gesetz herbeiführen. Insbesondere bei kleinen Kindern erscheint eine generelle Befürwortung wenig angebracht.² Auch bei fortgesetzten jahrelangen Konflikten zwischen den Eltern ist es kein brauchbares Betreuungsmodell.³ Vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt dürfte das paritätische Wechselmodell im Kontext der Istanbul Konvention mit dem Vorrang des Gewaltschutzes vor dem Umgangsrecht ebenso keine tragbare Option sein.⁴ Zudem werden erweiterter Umgang und das paritätische Wechselmodell, das heißt eine Mitbetreuung des anderen Elternteils von 30 bis 50 Prozent, weiterhin nur von einer sehr kleinen Minderheit der Trennungsfamilien praktiziert. Der Anteil liegt in Deutschland für den erweiterten Umgang bei fünf Prozent und für das paritätische Wechselmodell bei vier Prozent.⁵

Gleichwohl nimmt in der öffentlichen fachlichen Diskussion um eine gesetzliche Reform des Kindesunterhaltsrechts die Debatte um die Berechnung des Kindesunterhalts im erweiterten Umgang und paritätischen Wechselmodell einen großen Raum ein. Begrifflichkeiten wie „geteilte Betreuung“ oder „getrennt erziehend“ hält der VAMV nur für das paritätische Wechselmodell für angemessen: Auch wenn der Beitrag des anderen Elternteils hier besser abgebildet sein mag, gibt es im erweiterten Umgang weiter einen Elternteil, der klar die Hauptverantwortung trägt – der alleinerziehende Elternteil. Dies darf begrifflich nicht verwässert werden, sollen Folgen von Betreuungsmodellen auf Unterhalt oder staatliche Leistungen angemessen und fair ausgestaltet sein. Die Größe der Diskussion um Kindesunterhalt im erweiterten Umgang und paritätischem Wechselmodell erscheint erstaunlich angesichts der Tatsache, dass die Hälfte aller Alleinerziehenden überhaupt keinen Unterhalt für ihre Kinder erhält und nur knapp ein Viertel aller unterhaltsberechtigten Kinder einen Unterhalt, dessen Höhe dem Mindestunterhalt entspricht oder ihn übersteigt.⁶ Die Diskussion befremdet umso mehr, da alleinerziehende Familien weiterhin die Familienform mit dem mit Abstand höchsten Armutsrisiko sind.⁷ Die Armutsquote Alleinerziehender bewegt sich in

¹ VAMV: Positionspapier „Wechselmodell nur einvernehmlich - Handlungsbedarf beim Unterhalt“ https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/VAMV-Positionspapier_Wechselmodell_23052018.pdf

² 9. Familienbericht des BMFSFJ (2021): Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt, S. 267

³ 9. Familienbericht des BMFSFJ (2021): Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt, S.268

⁴ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Art. 31, S. 77 in: https://www.unwomen.de/fileadmin/user_upload/schwerpunktthemen/internationale_konventionen/pdf/Europaratskonvention%20zur%20Beseitigung%20von%20Gewalt%20gegen%20Frauen%20und%20h%E4uslic....pdf

⁵ Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze- Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 66; Walper, Sabine (2018), Elterliche Sorge und Wohn- bzw. Betreuungsarrangements in: Esther Geisler, Katja Köppen, Michaela Kreyenfeld, Heike Trappe und Mathias Pollmann-Schult: Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, S. 16-17

⁶ Hartmann, Bastian: Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit: -Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? SOEPpapers 660/2014; Lenze, Anne (2021), Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze – Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 38 Hubert, Sandra et al: Alleinerziehend, alleinbezahrend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall, in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 1/2020, S. 33-34

⁷ Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 93

Deutschland zwar im europäischen Mittelfeld. Vergleicht man jedoch die Armutsquote von Alleinerziehenden und Paarhaushalten mit Kindern, nimmt Deutschland einen der letzten Plätze im europäischen „Ranking“ ein: das Armutsrisiko von Alleinerziehenden ist in Deutschland im Jahr 2018⁸ viermal so hoch wie das von Paarhaushalten mit Kindern.⁹ Mit Blick auf die Existenzsicherung von Kindern getrennter Eltern ist es daher höchste Zeit, dass sich die öffentliche Debatte dem drängenden Thema ausbleibender Unterhaltszahlungen zuwendet.

Da jedoch die fachliche Diskussion in der Öffentlichkeit um das Thema Reformierung des Unterhaltsrechts bei dem Residenzmodell mit erweitertem Umgang und dem paritätischen Wechselmodell, bereits große Fahrt aufgenommen hat und es schon Reformvorschläge gibt, die beim 72. Deutschen Juristentag 2018¹⁰ diskutiert wurden und auch im Neunten Familienbericht¹¹ Erwähnung finden sowie im Gutachten des wissenschaftlichen Beirats des BMFSFJ „Gemeinsam getrennt erziehen“ in Form eines Stufenmodells veröffentlicht wurden, möchte sich der VAMV in diese Diskussion mit einem konstruktiven Vorschlag in Form eines Modells zur Existenzsicherung für Kinder getrennter Eltern einbringen. Nicht zuletzt ist im Koalitionsvertrag für die 20. Legislatur eine Reform des Unterhaltsrechts verankert.

Der VAMV steht insbesondere einer sich in den Reformvorschlägen findenden bereits bei einer Mitbetreuung des anderen Elternteils von 30 Prozent¹² bzw. 33 Prozent¹³ einsetzenden Barunterhaltspflicht des alleinerziehenden Elternteils äußerst kritisch gegenüber. Eine Mitbetreuung des anderen Elternteils von 30 bis 33 Prozent eröffnet dem alleinerziehenden Elternteil kaum mehr Möglichkeiten, seine eigene Erwerbstätigkeit zu erweitern und damit auch Barunterhalt zu erwirtschaften. Gleichwohl soll er dies nach den Reformvorschlägen tun. Mit Blick auf das hohe Armutsrisiko alleinerziehender Familien kann eine Barunterhaltspflicht des alleinerziehenden Elternteils ab einer Mitbetreuung von 30 bzw. 33 Prozent nicht der richtige Weg sein.

In den Reformvorschlägen findet sich der Gedanke, dass eine Barunterhaltspflicht beider Elternteile ab einer Mitbetreuung von 30 bzw. 33 Prozent eine Rückwirkung auf nichtgetrennte Paare dahingehend hätte, dass eine asymmetrische Arbeitsteilung während der Ehe nun weniger attraktiv erscheine.¹⁴ Dieser Annahme widerspricht der VAMV entschieden. Paare richten ihre Arbeitsteilung während der Ehe nicht an in der Zukunft liegenden eventuellen Konsequenzen im Falle einer Trennung aus. Vielmehr wählen sie ihre Arbeitsteilung nach den strukturellen und gesellschaftlichen Anreizen, die für eine Aufteilung dieser im gegenwärtigen Zeitpunkt, also während der Ehe bestehen. Will man an den Anreizen für eine asymmetrische Arbeitsteilung der Paare während der Ehe tatsächlich etwas ändern, müsste zuallererst das Ehegattensplitting abgeschafft und Strukturen geschaffen werden, die jedem Elternteil im Lebenszeitverlauf eine individuelle und unabhängige Existenzsicherung ermöglichen. Hier darf nicht der gleiche Fehler begangen werden, wie bei der unterhaltsrechtlichen Reform 2008, indem erneut der dritte Schritt vor dem Ersten

⁸ Auch in 2020 verharrt die Einkommensarmutsquote von alleinerziehenden Familien auf hohem Niveau und liegt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bei 40,4 Prozent – das ist der höchste Wert aller Familienformen, siehe: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2020). Gemeinsames Statistikportal. A.2 Armutsgefährdungsquoten, Bundesländer nach soziodemografischen Merkmalen (Bundesmedian), in: <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-4>

⁹ 9. Familienbericht des BMFSFJ (2021): Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt, S. 33

¹⁰ Eva Schumann (2018): Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag, Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung - Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht? B90

¹¹ Eltern sein in Deutschland - Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt - Zusammenfassung des Gutachtens der Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts, S. 28

¹² Eva Schumann (2018): Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag, Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung - Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht B96

¹³ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S.94

¹⁴ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S.27

gegangen wird.¹⁵ Alleinerziehende Elternteile dürfen nicht auf ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit verwiesen und in die Barunterhaltspflicht genommen werden, ohne dass sie aufgrund der familiären Situation sowie der strukturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen tatsächlich die Möglichkeit haben, durch eigene Erwerbstätigkeit Barunterhalt für ihr Kind zu erwirtschaften.¹⁶ Die anhaltend hohe Zahl von Armut betroffener alleinerziehender Familien spricht hier für sich. Die Einführung einer Barunterhaltspflicht beider Elternteile ab 30 bzw. 33 Prozent, bevor diese Strukturen existieren, wird lediglich zu einem weiteren Anstieg der Quote von armutsgefährdeten Alleinerziehenden-Familien führen.

Weiterer wesentlicher Kritikpunkt des VAMV an einer Barunterhaltspflicht ab 30 bzw. 33 Prozent ist das Bestehen einer Abbruchkante zwischen den Unterhaltsmodellen, die nach den genannten Reformvorschlägen nicht beseitigt, sondern nur auf geringere Umfänge der Mitbetreuung als das paritätische Wechselmodell verlagert wird. Abbruchkante bedeutet, dass ein Tag mehr oder weniger Umgang darüber entscheidet, ob die Unterhaltszahlung sich in einem wesentlichen Maß reduzieren wird. Damit bleiben Interessenkonflikte mit Blick auf Umgang und Unterhalt unweigerlich bestehen. Sie werden sich nun lediglich schon ab einer Mitbetreuung des anderen Elternteils von 30 Prozent ergeben.

Der Vorschlag des VAMV will hier ein Gegengewicht setzen mit einem Modell, das tatsächlich zur Existenzsicherung von Kindern getrennter Eltern beiträgt. Es muss eine faire Aufteilung der Unterhaltslasten zwischen getrennten Eltern geben, die die Lebensverlaufsperspektive beider Elternteile mit einbezieht. Das Kind muss in beiden Elternhaushalten gut versorgt sein.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass das Residenzmodell mit erweitertem Umgang und das paritätische Wechselmodell erhebliche zusätzliche Mehrbedarfe erzeugen, die empirisch abgesichert¹⁷ und durch das Unterhaltsrecht aufgefangen werden müssen. Wo die Existenz des Kindes in beiden Haushalten durch Unterhaltszahlungen nicht gesichert werden kann, muss der Staat einspringen und ein Existenzminimum des Kindes in beiden Haushalten garantieren. Mehrbedarfe auf Grund der Betreuung im erweiterten Umgang oder paritätischen Wechselmodell sind Bestandteil des Existenzminimums von Trennungskindern. Sie müssen daher systematisch bei der Höhe von Leistungen berücksichtigt werden. Werden Leistungen für Zeiten der Abwesenheit des Kindes in einem Haushalt moderat gekürzt, so müssen entsprechende Einsparungen zwingend empirisch unterlegt sein. Im Status quo werden diese Mehrbedarfe bei den meisten Sozialleistungen nicht anerkannt, was für Trennungskinder eine zusätzliche Unterdeckung des ohnehin zu gering kalkulierten Existenzminimums bedeutet. Das kann in Trennungsfamilien mit kleinen Einkommen zu einem Konflikt zwischen Umgang und Existenzsicherung führen, der unbedingt vermieden werden muss. Der VAMV ist der Ansicht, dass **Unterhalt und staatliche Leistungen im Zusammenspiel ermöglichen müssen, dass Eltern das individuell für ihr Kind und ihre Familiensituation passende Betreuungsmodell wählen können. Daher fordert der VAMV eine faire Reform des Unterhaltsrechts und eine Anpassung der staatlichen Leistungen für Trennungsfamilien.**

¹⁵ So auch Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck - Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze – Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 36: „Insgesamt eilt die Reform mit ihrem Anspruch auf Eigenständigkeit der Mütter der gesellschaftlichen Realität auch heute noch um Einiges voraus.“

¹⁶ Die ganz überwiegende Zahl der Alleinerziehenden sind Frauen. Als ein konkretes strukturelles Benachteiligungsproblem sei hier daher der Gender Pay Gap genannt. Demnach verdienen Frauen je Bruttoarbeitsstunde statistisch rund 18 Prozent weniger als Männer. Der Gender Pay Gap ist unter anderem auf ungleiche berufliche Aufstiegschancen und die schlechtere Bezahlung vieler frauentypischer Berufe gegenüber männerdominierten Berufen mit vergleichbarem Qualifikationsniveau zurückzuführen. (Statistisches Bundesamt (2021): Pressemitteilung Nr. 106 vom 9. März 2021: Gender Pay Gap 2020. Frauen verdienen 18 Prozent weniger als Männer, in: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_106_621.html (Zugriff: 15.11.2021) Solange ein Gender Pay Gap besteht, werden die meisten Alleinerziehenden weniger verdienen und in der Folge auch weniger Barunterhalt erwirtschaften können.

¹⁷ Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck - Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze- Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 56

2. Existenzminimum und Existenzsicherung in unterschiedlichen Betreuungsmodellen

2.1 Grundlegende Kritik am Kinderexistenzminimum

Sowohl der Mindestunterhalt als auch die Sozialleistungen für Kinder basieren gegenwärtig auf einem Kinderexistenzminimum, das systematisch zu niedrig ist und zu einer Unterdeckung existenzieller Bedarfe von Kindern und Jugendlichen führt. Die Bundesregierung veröffentlicht alle zwei Jahre einen Existenzminimumbericht, in dem das steuerliche sächliche Kinderexistenzminimum für die kommenden beiden Jahre festgelegt wird. Wesentliche Grundlage für die Höhe des steuerlichen sächlichen Kinderexistenzminimums sind die Regelbedarfe für Kinder in der Grundsicherung. Aus den Kinderregelsätzen, den Wohnkosten für Kinder auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) und der Wohngeldstatistik sowie pauschalen Werten für einzelne Positionen im Bereich Bildung und Teilhabe leitet sich das sächliche Existenzminimum im Steuerrecht ab. Dieses ist wiederum Richtwert für die Höhe des Mindestunterhalts¹⁸ und ausschlaggebend für den Kinderzuschlag.

Dass das Kinderexistenzminimum im Sozial- und Unterhaltsrecht wesentlich zu niedrig kalkuliert ist, hat seine Ursachen bereits in der Regelbedarfsermittlung. Deren Methodik und die daraus folgende Höhe der Regelsätze stehen seit Langem seitens der Wissenschaft und der Fachverbände in der Kritik.¹⁹ Die Regelbedarfsermittlung fußt gemäß § 28 des Zwölften Sozialgesetzbuches auf einer Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Zur Ermittlung der Bedarfe von Kindern werden die nachgewiesenen Verbrauchsausgaben der 20 Prozent Familienhaushalte, d.h. zwei erwachsene Personen und ein Kind, mit den niedrigsten Einkommen herangezogen. Es werden lediglich die Haushalte ausgeklammert, die zum Erhebungszeitpunkt vollständig von Grundsicherungsleistungen gelebt haben, nicht aber Aufstocker*innen oder Familien, die ihren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nicht geltend gemacht haben. Die Einkommenssituation dieser Haushalte unterscheidet sich aber nicht wesentlich von Bezieher*innen der Grundsicherung. Es besteht so die Gefahr von Zirkelschlüssen: Die Ausgaben dieser Familien spiegeln die dafür verfügbaren Mittel, aber nicht unbedingt ihre realen Bedarfe wider. Hinzu kommen Streichungen der Referenzausgaben, durch willkürliche Herausnahmen zahlreicher Einzelpositionen – wie aus einem Warenkorb, mit der Begründung, diese seien zur Sicherung des Existenzminimums nicht relevant. Diese normative Kürzungen belaufen sich auf etwa 40 Prozent der Ausgaben der Referenzgruppen für soziokulturelle Teilhabe. Selbst unter Berücksichtigung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) bei Kindern und Jugendlichen, in dem den Streichungen eine Pauschale gegengerechnet wird, ergibt sich ein Minus von etwa 30 Prozent. Letzteres ist allerdings tendenziell zu positiv geschätzt, da auch Teile der Referenzgruppe Anspruch auf BuT haben.²⁰ Darüber hinaus werden die Kosten, die auf das Kind entfallen, in der EVS nicht gesondert erhoben, sondern prozentual anhand gesetzter Verteilungsschlüssel bestimmt. Kindspezifische Posten fließen so nicht als solche in die Kalkulation der pauschalen Regelbedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie ein. Das führt dazu, dass für Verbrauchsgüter zur Körperpflege von Kleinkindern ein Betrag von 8,06 Euro im Monat angesetzt wird, der real nicht einmal für Windeln reicht. Kindern im

¹⁸ Vgl. dazu konkret: Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen: Das Kinderexistenzminimum im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Grundlagen, Definitionen und praktische Umsetzung, Teil II Das Kinderexistenzminimum im Steuerrecht. Kindergeld und Kinderfreibetrag, in: https://www.ag-familie.de/media/docs17/AGF_Darstellung_Ki_existenzmin_Teil2_Steuerrecht_2017.pdf und Teil III Das Kinderexistenzminimum im Unterhaltsrecht. Der Mindestunterhalt, in: https://www.ag-familie.de/-media/-docs18/AGF_Darstellung_Ki_existenzmin_Teil3_Unterhaltsrecht_2018.pdf

¹⁹ Lenze, Anne (2019): Die Ermittlung der Bedarfe von Kindern – Probleme, Herausforderungen, Vorschläge. Rechtsgutachten. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, S.13ff

²⁰ Becker, Irene (2020): Regelbedarfsbemessung – eine Alternative zum gesetzlichen Verfahren, Berechnungen auf Basis der EVS 2018 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland, S. 5

Alter zwischen sechs und 14 Jahren stehen im Regelsatz ganze 1,56 Euro im Monat für außerschulische Bildung zur Verfügung. Die Höhe der Kinderregelsätze bleibt damit insgesamt weit hinter den realen Kosten für die Versorgung eines Kindes zurück. Die Defizite bei der Regelbedarfsermittlung wirken sich zusätzlich auf die Höhe weiterer Sozialleistungen für Kinder und den Mindestunterhalt aus.

2.2 Sicherung des Existenzminimums durch Sozialleistungen

Die Bedarfslücke bei den Regelsätzen vergrößert sich noch einmal für Trennungskinder, deren Eltern beiderseits SGB II-Leistungen beziehen und das Kind zeitweise in ihrem Haushalt betreuen. Der Regelsatz für das Kind wird dann in jedem Haushalt nur tageweise entsprechend der Anwesenheit des Kindes gezahlt. Bei annähernd hälftiger Betreuung erhalten beide Haushalte jeweils nur den halben Regelsatz.²¹ Diese Leistungskürzungen sind weder empirisch unterlegt, noch vor dem Hintergrund der Alltagserfahrung gerechtfertigt. Der Internetanschluss für die Schulaufgaben muss auch dann weiter finanziert werden, wenn das Kind sich beim anderen Elternteil aufhält und die angebrochene Milchpackung wird das Kind nicht mitnehmen. Die Existenzsicherung über staatliche Leistungen ist damit insbesondere für Trennungskinder im SGB II nicht gewährleistet, da Wechselmehrkosten unberücksichtigt bleiben.

Der Kinderzuschlag steht voll im Haushalt der Alleinerziehenden zur Verfügung. Mehrbedarfe, die sich für doppelte Anschaffungen oder die alltägliche Versorgung des Kindes bei einer Betreuung im erweiterten Umgang oder im paritätischen Wechselmodell zusätzlich beim anderen Elternteil ergeben, werden jedoch nicht anerkannt. Der Kinderzuschlag kann nur durch den Haushalt bezogen werden, an den auch das Kindergeld gezahlt wird.

Allein im Wohngeldrecht werden bisher höhere Bedarfe von Trennungskindern anerkannt: Lebt ein Kind mindestens ein Drittel der Zeit beim anderen Elternteil, wird es sowohl bei Alleinerziehenden als auch bei Umgangsberechtigten als Haushaltsmitglied berücksichtigt, so dass in beiden Haushalten ein Anspruch bestehen kann. Beträgt die Betreuungszeit zweier und mehr Kinder weniger als ein Drittel, wird bei Umgangsberechtigten zumindest ein weiteres Haushaltsmitglied berücksichtigt.²² Dies ist umso bemerkenswerter, als das Wohngeld im Gegensatz zu Kinderzuschlag und SGB II-Leistungen nicht explizit der Sicherung des Existenzminimums dient, sondern einen Wohnkostenzuschuss für Geringverdienende darstellt.

Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder SGB II-Leistungen beziehen, können außerdem Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Das Bildungs- und Teilhabepaket deckt bedarfsabhängig erforderliche Ausgaben für schulische Bildung und gesellschaftliche Teilhabe teils in vollständiger Höhe und teils pauschal. Bedarfe, wie der Beitrag zum Fußballverein oder das Mittagessen in der Schule fallen regelmäßig nur in einem Haushalt an. Mehrbedarfe von Trennungskindern müssen daher bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht berücksichtigt werden.

Aus Sicht des VAMV ist jedoch problematisch, dass die bedarfsabhängigen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket mit bürokratischen Hürden verbunden sind und bei vielen Kindern gar nicht ankommen. Um tatsächlich Leistungen zu bekommen, muss ein Kind entsprechende Angebote real in Anspruch nehmen, was wiederum auch deren Vorhandensein am Wohnort des Kindes voraussetzt.

²¹ Fachliche Weisung zur temporären Bedarfsgemeinschaft, in: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii_ba014177.pdf, S. 1

²² Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) Teil A, 5.41, Abs. 2 S.2 zu § 5 Abs. 4 WoGG in: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm

In einer aktuellen Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zeigten sich bei der Inanspruchnahme bundesweit große Unterschiede, insgesamt können demnach bereits mindestens 85 Prozent der grundsätzlich Leistungsberechtigten im SGB II praktisch nicht von den Bildungs- und Teilhabeleistungen profitieren.²³ Der VAMV sieht sich dadurch in seiner langjährigen Forderung bestärkt, die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in die pauschalen Leistungen für Kinder zu integrieren und die Regelsätze entsprechend zu erhöhen.

2.3 Existenzminimum im Unterhaltsrecht

Das systematisch zu niedrige sozialrechtliche Kinderexistenzminimum setzt sich, vermittelt über das Steuerrecht, bis zum gesetzlichen Mindestunterhalt fort. In das steuerliche – und damit auch in das unterhaltsrechtliche – Existenzminimum von Kindern fließen ein gewichteter Durchschnittswert der altersabhängigen Regelbedarfe, ein Betrag von 110 Euro für Wohnkosten²⁴ und 27 Euro für Bildung und Teilhabe ein.²⁵ Diese ergeben sich aus den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, wobei lediglich der Schulbedarf, der Zuschuss für Sportverein oder Musikschule und ein geschätzter Betrag für Schul- und Kitaausflüge einfließen.²⁶ Kosten für Klassenfahrten, Schüler*innenbeförderung, Schulmittagessen oder Nachhilfeunterricht werden als so genannte „unregelmäßige und ergänzende Bedarfe“ ausgeklammert. Während im Steuerrecht zu dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum ein zusätzlicher Freibetrag für Betreuung, Erziehung und den Ausbildungsbedarf eines Kindes (BEA) von monatlich 244 Euro kommt, von dem vor allem Familien mit hohem Einkommen profitieren, deckt der Mindestunterhalt für Kinder von Alleinerziehenden allein das sächliche Existenzminimum.

Weder die Bedarfe für Bildung und gesellschaftliche Teilhabe noch die Kosten fürs Wohnen in Großstädten mit hohen Mieten werden im Rahmen des Mindestunterhalts realistisch berücksichtigt. Im Jahr 2018, als das sächliche Kinderexistenzminimum und der Mindestunterhalt bei 399 Euro im Monat lagen²⁷ gaben Alleinerziehende durchschnittlich 710 Euro für ein im Haushalt lebendes Kind aus, wobei sich allein die Ausgaben für dessen Wohnbedarf auf circa 200 Euro beliefen. Bei Alleinerziehenden, deren Einkommen sich im Bereich der untersten 10 Prozent der Einkommensverteilung bewegten, waren es immerhin noch 427 Euro, bei den Alleinerziehenden im obersten Einkommensdezil sogar 1.267 Euro²⁸. Auch die im steuerlichen sächlichen Existenzminimum enthaltene Pauschale von 27 Euro für Bildung und Teilhabe ist nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Der alleinerziehende Elternteil muss somit die soziokulturelle Teilhabe aus der hälftigen Kindergeldzahlung, die ihm im Rahmen des Betreuungsunterhalts zufließt, bestreiten. Fehlt jedoch der Unterhalt, wird das Kindergeld in der Regel für die grundlegende Bedarfsdeckung des Kindes verwendet. Da nur ein Viertel der Unterhaltspflichtigen überhaupt den Mindestunterhalt zahlen, muss davon ausgegangen werden, dass die Kosten im Bereich der soziokulturellen Teilhabe in den Alleinerziehenden-

²³ Paritätischer Wohlfahrtsverband (2020): Expertise. Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket. Teilhabequoten im Fokus, in: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/-Publikationen/-doc/-expertise-BuT-2020_web.pdf

²⁴ Der Wohnkostenanteil von aktuell 110 Euro am kindlichen Existenzminimum wird im Existenzminimumbericht abgeleitet aus Statistiken über die durchschnittliche Wohnfläche pro Kind in Familien und aus der durchschnittlichen Quadratmetermiete in der Wohngeldstatistik.

²⁵ Bundesministerium der Finanzen (2020): Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2022 (13. Existenzminimumbericht), S. 9f und 11 - 12

²⁶ Bundesministerium der Finanzen (2020): Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2022 (13. Existenzminimumbericht), S. 4

²⁷ Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2018, in: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/-Tabelle-2018/Duesseldorfer-Tabelle-2018.pdf; Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2018 (11 Existenzminimumbericht), Deutscher Bundestag. Drucksache 18/10220, S. 9

²⁸ Statistisches Bundesamt (2021): Konsumausgaben von Familien für Kinder. Berechnung auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018, S. 251 und 29, Download unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/_inhalt.html

Haushalten weitestgehend ungedeckt sind, außer es bestehen Ansprüche auf weitere Sozialleistungen und damit auch auf das Bildungs- und Teilhabepaket.²⁹ Auch wenn Unterhaltsvorschuss gezahlt wird, steht in einkommensschwachen Alleinerziehenden-Haushalten aufgrund der vollständigen Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss nicht einmal die Hälfte des Kindergeldes zur Deckung soziokultureller Bedarfe zur Verfügung.³⁰ Dies hat für die betroffenen Kinder und Jugendlichen gravierende Folgen: Die Kinderarmutforschung zeigt, dass derzeit alle non-formalen und informellen Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebote, die mit Kosten verbunden sind, bislang von jungen Menschen aus armen Familien weniger in Anspruch genommen werden können.³¹ Familien verbinden Freizeitaktivitäten mit Bildungschancen und verspüren hier besondere Restriktionen.³²

Durch die Kopplung des Mindestunterhalts an die Höhe des sächlichen Existenzminimums wird der Lebensbedarf von Kindern an der Armutsgrenze definiert, indem das unterste soziale Netz als Referenzsystem für die Festlegung von Unterhalt genommen wird. Die Festlegung des Mindestunterhalts und seine Orientierung am absoluten Minimum schlagen auf das gesamte Gefüge der Düsseldorfer Tabelle und damit auch auf den Unterhalt aller Kinder höherer Einkommensgruppen durch. Erschwerend hinzu kommt, dass die Unterhaltsverpflichtung nach der Düsseldorfer Tabelle mit steigendem Nettoeinkommen nur degressiv ansteigt. Unterhaltsverpflichtete mit höherem Einkommen werden also relativ gesehen weniger in die Pflicht genommen.³³ Nicht gedeckte Bedarfe beim Kindesunterhalt werden in der Regel von den Alleinerziehenden selbst getragen und das neben der von ihnen geleisteten Betreuung, Erziehung und Versorgung, die sich in Form von Opportunitätskosten niederschlägt.³⁴

Um zu fairen unterhaltsrechtlichen Regelungen zu kommen, müssen diese unsichtbaren von den Alleinerziehenden geleisteten Unterhaltskosten mitgedacht und sichtbar gemacht werden. **Der VAMV plädiert daher dafür, den von den alleinerziehenden Eltern zusätzlich zum Betreuungsunterhalt geleisteten Naturalunterhalt gesetzlich abzubilden.** Ein erster Schritt könnte es sein, in § 1606 Abs. 3 BGB eine klarstellende Ergänzung einzufügen, die neben der Pflege und Erziehung den Unterhaltsbeitrag des alleinerziehenden Elternteils umfassender benennt. Auch im Rahmen der Unterhaltsbemessung muss der vom alleinerziehenden Elternteil geleistete Naturalunterhalt Berücksichtigung finden, um zu fairen unterhaltsrechtlichen Lösungen zu kommen.

Zusätzlich fordert der VAMV eine Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Wohnkosten sowie der gesamten soziokulturellen Teilhabe im Rahmen des Mindestunterhalts.

2.4 Existenzsicherung durch Unterhalt in unterschiedlichen Betreuungsmodellen

Residenzmodell

Eltern sind ihrem minderjährigen Kind gegenüber unterhaltspflichtig gem. §§ 1601; 1602; 1603 BGB. Nach jetziger Rechtslage steht allein der Umgangselternteil in der Barunterhaltspflicht, d.h. er muss Barunterhalt zahlen. Der alleinerziehende Elternteil erfüllt nach § 1606 Abs. 3 S.2 BGB seine Unterhaltspflicht durch die Betreuung des Kindes (sogenannter Be-

²⁹ Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze – Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 64

³⁰ Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck- Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze-Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 64

³¹ Laubstein/ Holz/ Seddig: Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche, 2016, S.62

³² Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck- Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze- Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 62

³³ Kritisch auch: Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S.91

³⁴ So auch Kirsten Scheiwe/ Maria Wersig (2011): Cash und Care – Kindesunterhalt und Geschlechter-(un)gleichheit-Beiträge zu Grundfragen des Rechts – Band 7, S.109

treuungsunterhalt). Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung des Umgangselternteils richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle.³⁵ und damit grundsätzlich nach der Höhe des Einkommens des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Das unterhaltsberechtigende Kind soll über den Unterhalt am Lebensstandard des unterhaltsverpflichteten Elternteils teilhaben. Das Kindergeld wird gem. § 1612 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB hälftig auf den Bedarf des minderjährigen Kindes, und damit im Residenzmodell auf die Unterhaltsforderung, angerechnet, sofern das Kind Mindestunterhalt oder mehr erhält.

Residenzmodell mit erweitertem Umgang

Grundsätzlich ist es nach jetziger Rechtslage so, dass aufgrund des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB weiterhin nur der Umgangselternteil in der Barunterhaltspflicht steht. Nach der aktuellen Rechtsprechung können bei einem weit über das übliche Maß hinaus gehenden Umgang beim Umgangselternteil entstandene Fahrt und Unterbringungskosten, die nicht bedarfsdeckend sind, zu einer Herabgruppierung innerhalb der Düsseldorfer Tabelle.³⁶ um eine oder mehrere Einkommensgruppen führen, sodass die sich die Unterhaltsverpflichtung entsprechend reduziert.³⁷ Außerdem kann der Umgangselternteil unterhaltsbedarfsdeckende Aufwendungen geltend machen, wenn er dem Kind im Zuge seines erweiterten Umgangs Leistungen erbringt, mit denen er den Unterhaltsbedarf des Kindes auf andere Weise als durch Zahlung einer Geldrente teilweise deckt.³⁸ Wird das Umgangsrecht in einem üblichen Rahmen ausgeübt, sind eventuell eingesparte Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes und ggf. gesparte Energie- und Wasserkosten, die sonst aus dem Kindesunterhalt hätten bestritten werden müssen, in den pauschalierten Bedarfssätzen der Düsseldorfer Tabelle bereits mitgedacht.³⁹ Auch die Verpflegung des Kindes während einiger weiterer Tage im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils führen nicht zu nennenswerten Ersparnissen auf Seiten des hauptbetreuenden Elternteils.⁴⁰ Ferner ist zu beachten, dass Anschaffungen für das Kind in Form von Kleidung etc. mit dem hauptbetreuenden Elternteil abgesprochen werden müssen.⁴¹ Die Möglichkeit, bedarfsdeckende Aufwendungen geltend machen zu können, sieht der VAMV sehr kritisch. Der alleinerziehende Elternteil seinerseits leistet aufgrund der Tatsache, dass der Barunterhalt den Bedarf des Kindes nicht vollständig deckt, bereits Naturalunterhalt, d.h. er erbringt Aufwendungen, um den Bedarf des Kindes zu decken. Diese Aufwendungen kann er jedoch nicht gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil geltend machen. Solange der alleinerziehende Elternteil diese zusätzlich von ihm erbrachten Aufwendungen in Form von Naturalunterhalt nicht geltend machen kann und sie im Rahmen des Unterhaltsrechts keinerlei Rolle spielen, darf es auch für den barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht die Möglichkeit geben, solche Aufwendungen geltend machen zu können.

Paritätisches Wechselmodell

Eine gesetzliche Regelung für die Unterhaltsberechnung im paritätischen Wechselmodell besteht nicht. Nach der derzeitigen Rechtslage haben beim paritätischen Wechselmodell nach der Rechtsprechung des BGH⁴² grundsätzlich beide Elternteile für den Barunterhalt des Kindes einzustehen. Dieser bemisst sich danach auf der Grundlage der Düsseldorfer Tabelle anteilig nach dem beiderseitigen zusammengerechneten Einkommen der

³⁵ Düsseldorfer Tabelle: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2022/-Duesseldorfer-Tabelle-2022.pdf

³⁶ 32 Düsseldorfer Tabelle: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2022/Duesseldorfer-Tabelle-2022.pdf

³⁷ BGH: Beschluss vom 12.03.2014 -XII ZB 234/13

³⁸ BGH: Beschluss vom 12.03.2014 -XII ZB 234/13

³⁹ BGH: Beschluss vom 12.03.2014 – XII ZB 234/13

⁴⁰ BGH: Beschluss vom 12.03.2014 – XII ZB 234/13; BGH, Urteil vom 21.12.2005 – XII ZR 126/03

⁴¹ Dies folgt aus dem Beschluss des KG Berlin vom 07.03.2017 -13 WF 39/17: danach hat der betreuende Elternteil das Kind mit der für den Umgang erforderlichen Bekleidung auszustatten. Kauft nun der mitbetreuende Elternteil im erweiterten Umgang Bekleidung, so geschieht dies freiwillig.

⁴² BGH: Beschluss vom 11.01.2017-XII ZB 565/15

Eltern und umfasst außerdem die infolge des Wechselmodells konkret entstandenen Mehrkosten. Der Unterhaltsanspruch kann vom Kind gegen den besserverdienenden Elternteil geltend gemacht werden und richtet sich auf den Ausgleich der nach Abzug von den Eltern erbrachter Leistungen verbleibenden Unterhaltsspitze.

Ferner ist das Kindergeld nach der Rechtsprechung auch im Falle des Wechselmodells zur Hälfte auf den Barbedarf des Kindes anzurechnen. Der auf die Betreuung entfallende Anteil des Kindergeldes ist nach der Rechtsprechung zwischen den Eltern hälftig auszugleichen.

Der VAMV beurteilt die hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Barbedarf des Kindes äußerst kritisch: Im Ergebnis kommt die auf den Barunterhalt entfallende Hälfte des Kindergeldes den Eltern damit nicht mehr hälftig zugute, sondern es wird der Elternteil mit dem höheren Einkommen aufgrund seiner höheren Beteiligungsquote am Barunterhalt bevorzugt, indem sich seine anteilige Haftung für den Barbedarf stärker verringert.

Der VAMV sieht hier dringenden Korrekturbedarf. Eine Anrechnung des hälftigen Kindergeldes auf den Barbedarf darf nicht erfolgen. Vielmehr ist der Kindergeldausgleich isoliert vorzunehmen, sodass das Kindergeld unterm Strich hälftig in beiden Haushalten zur Verfügung steht. Denn eine hälftige Aufteilung des Kindergeldes zwischen den Eltern im paritätischen Wechselmodell entspricht am besten dem Gedanken des Familienleistungsausgleichs bei leistungsfähigen Eltern.⁴³

Das Kindergeld und der Kinderfreibetrag bilden den Kern des staatlich gewährten Familienleistungsausgleichs für den Mehraufwand, der Familien für Ausbildung und Unterhalt ihrer Kinder entsteht. Die Zahlung des Kindergelds erfolgt einkommensunabhängig. Sie stellt gleichzeitig eine vorgezogene Steuererstattung dar, die Eltern mit höheren Einkommen begünstigt, wenn ihr Steuervorteil durch die Kinderfreibeträge höher liegt als das anteilige Kindergeld. Genauso gilt, dass beiden Eltern das Kindergeld als staatliche Förderung auch dann uneingeschränkt verbleibt, wenn die aufgrund des Freibetrags ersparten Steuern niedriger sind als das ausgezahlte Kindergeld. Dadurch soll verhindert werden, dass Eltern, die über ein geringeres Einkommen verfügen, verhältnismäßig stärker in ihrer Lebensführung eingeschränkt werden.⁴⁴ Dies gilt grundsätzlich für beide Eltern. Im Steuerrecht bewirkt die gleichberechtigte Teilhabe am Kindergeld, dass im Besteuerungsverfahren eine hälftige Zuordnung des Kindergeldanspruchs erfolgt und jedem Elternteil das hälftige Kindergeld als bereits geleistete Steuererstattung in Rechnung gestellt wird.⁴⁵ Daher überzeugt es nicht, bei Leistungsfähigkeit beider Eltern das Elternteil mit höherem Einkommen im Rahmen des Unterhaltsrechts dadurch zu begünstigen, dass der auf den Barunterhalt entfallende Kindergeldanteil vorab bedarfsmindernd vom Barbedarf abgezogen wird.⁴⁶ Denn in diesem Fall kann der leistungsstärkere Elternteil doppelt profitieren: zum einen durch die Reduzierung seines Haftungsanteils am Unterhalt aufgrund der Anrechnung des auf den Barunterhalt entfallenden Hälfte des Kindergeldes auf den Unterhaltsbedarf und gegebenenfalls noch zusätzlich durch eine höhere Steuerersparnis im Rahmen des steuerlichen Freibetrages.⁴⁷ Das widerspricht jedoch der steuerrechtlichen Zielsetzung, das Kindergeld als staatliche Leistung auch dann Eltern zukommen zu lassen, wenn ihre steuerliche Entlastung niedriger ausfällt als das auf sie entfallende Kindergeld, da die Leistung unterhaltsbedingte Einschränkungen in der Lebensführung abfedern soll.⁴⁸ Je geringer das Einkommen ist, desto mehr zählt jeder Cent zur Erfüllung der eigenen Unterhaltsverpflichtung. **Deshalb entspricht beim paritätischen Wechselmodell ein Kindergeldausgleich ohne Vorabzug des hälftigen Kinder-**

⁴³ Ehinger in Ehinger, Rasch, Schwonberg, Siede: Handbuch Unterhaltsrecht, 8.Aufl., Rz.1.402

⁴⁴ Ehinger in Ehinger, Rasch, Schwonberg, Siede: Handbuch Unterhaltsrecht, 8.Aufl., Rz.1.402

⁴⁵ BfH: Beschluss vom 23.12.2013 - III B 98/13

⁴⁶ Ehinger in Ehinger, Rasch, Schwonberg, Siede: Handbuch Unterhaltsrecht, 8.Aufl., Rz.1.402

⁴⁷ Ebenso Verweis auf steuerliche Entlastung des besserverdienenden Elternteils durch Freibetrag: Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S.9

⁴⁸ Ehinger in Ehinger, Rasch, Schwonberg, Siede: Handbuch Unterhaltsrecht, 8.Aufl., Rz.1.402

geldes vom Bedarf und eine hälftige Aufteilung zwischen den Eltern am besten dem Gedanken des Familienleistungsausgleichs bei leistungsfähigen Eltern.⁴⁹

Durch die Barunterhaltspflicht beider Eltern ergeben sich im paritätischen Wechselmodell besondere Probleme mit Blick auf ihre **Erwerbsobliegenheit** gegenüber dem unterhaltsberechtigten Kind: Gegenüber minderjährigen Kindern haben Eltern nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB eine gesteigerte Unterhaltspflicht und daraus erfolgt auch eine verstärkte Erwerbsobliegenheit.⁵⁰ Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH wird von beiden Eltern beim paritätischen Wechselmodell eine vollschichtige Erwerbstätigkeit erwartet.⁵¹ Kommen sie dieser Erwerbsobliegenheit nicht nach, wird ihnen bei der Unterhaltsberechnung ein fiktives Einkommen in Höhe der auszuübenden vollschichtigen Erwerbstätigkeit zugerechnet.⁵² Das heißt, es wird so getan, als ob der betroffene Elternteil ein Einkommen aus einer vollschichtigen Tätigkeit hätte. Diese Rechtsprechung ist äußerst kritisch zu sehen, da der vor der Trennung hauptbetreuende Elternteil, der aufgrund der innerfamiliären Aufgabenteilung für Kinderbetreuung und -erziehung beruflich zurückgesteckt hat, nach der Trennung seine Erwerbstätigkeit oftmals nicht mittelfristig bis zur Vollschichtigkeit ausweiten kann. Die Rechtsprechung gewährt hier eine völlig unzureichende Übergangsfrist von fünf Monaten.⁵³ Eine Vollzeitstelle ist für viele nicht mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren oder auch auf dem Arbeitsmarkt nicht zu bekommen, ein Rückkehrrecht aus Teilzeit gibt es faktisch nur für wenige Arbeitnehmer*innen.⁵⁴ Folge dieser unzureichenden Übergangsfrist für den Eintritt einer Barunterhaltspflicht ist, dass dem vormals hauptbetreuenden Elternteil fiktiv Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass dieser die Möglichkeit hat, diese Einkünfte auch tatsächlich zu erwirtschaften.

Da die Rechtsprechung hier auch eine **Ersatzhaftung** des besserverdienenden Elternteils verwehrt mit dem Hinweis darauf, dass der ehemals hauptbetreuende Elternteil ja Naturalunterhalt leisten könnte (aber wovon soll er diesen finanzieren ohne entsprechende Erwerbstätigkeit?), droht in der Folge die Unterdeckung des Bedarfs des Kindes im Haushalt dieses Elternteils.

Die sich nach der geltenden Rechtslage im paritätischen Wechselmodell ergebenden Unterhaltsansprüche sind in vielen Fällen sehr gering. Zusätzlich sind die Berechnung und gerichtliche Geltendmachung dieser Unterhaltsansprüche sehr kompliziert. Dies führt dazu, dass Unterhaltsansprüche im paritätischen Wechselmodell selten geltend gemacht werden. In der Folge entstehen gerade im Haushalt des weniger verdienenden Elternteils oft existenzielle finanzielle Lücken. Dem gegenüber steht die Tatsache, dass das **Wechselmodell ein Betreuungsmodell ist, das hohe Kosten in den Haushalten beider Eltern verursacht.** Es muss doppelter Wohnraum bereitgehalten werden. Doppelte Anschaffungen müssen getätigt werden. Auch höhere Fahrtkosten können hinzukommen. Nicht zuletzt entstehen durch die Tatsache, dass sich nur durch wenige Übernachtungen des Kindes mehr im Haushalt des anderen Elternteils die Unterhaltszahlungen drastisch reduzieren können, **Konflikte zwischen der Regelung des Umgangs und der Unterhaltszahlung.** Hier besteht offensichtlich die Gefahr, dass die Wahl des Betreuungsmodells sich nicht an den Bedürfnissen des Kindes und der konkreten Situation der Trennungsfamilie orientiert, sondern an finanziellen Erwägungen ausgerichtet ist. Eine neue gesetzliche Unterhaltsregelung für

⁴⁹ Ehinger in Ehinger, Rasch, Schwonberg, Siede: Handbuch Unterhaltsrecht, 8.Aufl., Rz.1.402

⁵⁰ Dose in Wendl/ Dose: Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl., § 1, Rn. 738

⁵¹ BGH: Beschluss vom 11.01.2017 - XII ZB 565/15

⁵² BGH: Beschluss vom 11.01.2017 - XII ZB 565/15

⁵³ BGH: Beschluss vom 11.01.2017 - XII ZB 565/15

⁵⁴ Die am 01.01.2019 eingeführte Brückenteilzeit ermöglicht Arbeitnehmer*innen, die zu diesem Zeitpunkt bereits Teilzeit arbeiten, keine Rückkehr in ein Vollzeitverhältnis. In Betrieben mit weniger als 45 Beschäftigten gibt es keinen Anspruch auf Brückenteilzeit, in größeren Betrieben bis 200 Beschäftigte besteht nur für einen von 15 Beschäftigten ein Anspruch auf Brückenteilzeit und in allen Unternehmen, auch in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten, können aus betrieblichen Gründen Brückenteilzeitwünsche abgelehnt werden. Gerade Frauen arbeiten aber oft in kleinen und mittleren Unternehmen und werden dadurch seltener vom Rechtsanspruch auf Brückenteilzeit Gebrauch machen können.

das paritätische Wechselmodell muss auf diese Herausforderungen eine Antwort finden. Ziel muss dabei immer sein, die Existenz des Kindes in beiden Haushalten gleichermaßen gut zu sichern.

2.5 Leistungen für Trennungseltern

Auch Alleinerziehende selbst haben durch ihre ganz oder größtenteils bestehende alleinige Erziehungsverantwortung für ein oder mehrere Kinder Mehrbedarfe, die im Sozial- und Steuerrecht angemessen berücksichtigt werden müssen. Im Status quo haben Alleinerziehende im SGB II je nach Alter und Zahl der Kinder im Haushalt Anspruch auf einen pauschalen Mehrbedarf, der finanzielle Mehrbelastungen durch weniger Möglichkeiten zum preisbewussten Einkaufen oder Dienstleistungen Dritter für die Notfallbetreuung von Kindern berücksichtigt.⁵⁵ Aus der Alltagserfahrung ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum der Mehrbedarf eines alleinerziehenden Elternteils mit einem Kind ab dem siebten Lebensjahr des Kindes abrupt von 161,64 Euro (36 Prozent des Regelbedarfs) um ganze 107,76 Euro auf 53,88 Euro (12 Prozent des Regelbedarfs) sinkt. Weder die Höhe des Alleinerziehendenmehrbedarfs noch seine Halbierung für jeden Haushalt bei einer Betreuung im paritätischen Wechselmodell ist bisher empirisch hergeleitet und begründet. Der VAMV fordert daher, eine empirische Herleitung und Begründung des Alleinerziehendenmehrbedarfs, um zu einer angemessenen Leistungshöhe für Alleinerziehende und Elternteile im paritätischen Wechselmodell zu kommen.

Ebenso ist empirisch zu ermitteln, in welchem Umfang bei Umgangsberechtigten Mehrbedarfe entstehen.

Auch der Mehrbedarf von Alleinerziehenden, die über ausreichend eigenes Einkommen verfügen, wird steuerlich nicht angemessen berücksichtigt. Ihre Mehrbelastungen ergeben sich gegenüber Eltern in Paarfamilien aus ihrer Hauptverantwortung für die Betreuung und Versorgung eines Kindes im Alltag, damit einhergehenden eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten und fehlenden Synergieeffekten des gemeinsamen Wirtschaftens mit einem weiteren Erwachsenen.

Aktuell wird Alleinerziehenden in der Steuerklasse II lediglich ein Entlastungsbetrag von 4.008 Euro im Jahr gewährt, der sich mit jedem weiteren Kind um 240 Euro erhöht. Alleinerziehende zahlen damit bei gleich hohem Einkommen erheblich mehr Steuern als verheiratete Alleinverdiener*innen mit dem Ehegattensplitting. Die Höhe des Entlastungsbetrags resultiert aus einer rein politischen Setzung.⁵⁶ Aus Sicht des VAMV ist der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende deutlich zu niedrig, um ihre Mehrbelastungen angemessen zu kompensieren und eine steuerliche Benachteiligung von Einelternfamilien gegenüber Ehepaaren zu verhindern. Er fordert daher seine Anhebung auf die Höhe eines zweiten Grundfreibetrags für Erwachsene. Auch eine Studie der Bertelsmann Stiftung kommt aktuell zu der Einschätzung, dass eine konkrete Bezifferung und empirische Unterlegung der Mehrbelastungen in Einelternfamilien eine Anhebung in dieser Größenordnung zur Folge hätte.⁵⁷

Auch Umgang realisierende Elternteile haben Mehrkosten, wie zum Beispiel Fahrtkosten, wenn auch in geringerem Maße. Weitere Mehrbelastungen durch die zeitweise alleinige Betreuung eines Kindes fallen außerdem bei einem erweiterten Umgang an. Zusätzlich zu einem angemessenen hohen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sollte der Gesetzgeber einen steuerlichen Umgangspauschbetrag einführen. Eine bloße Halbierung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende für Elternteile im paritätischen Wechselmodell lehnt der VAMV dagegen kategorisch ab. Auch die Höhe der Freibeträge für Eltern im Wechselmodell muss empirisch hergeleitet und begründet sein.

⁵⁵ Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen § 21 SGB II, Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Absatz 3), Allgemein (21.8)

⁵⁶ Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze- Bertelsmann Stiftung, S. 56

⁵⁷ Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck- Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze- Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 97

Neben steuerlichen Freibeträgen und den Leistungen des SGB II spielen das Elterngeld und das Elterngeld Plus für die Existenzsicherung von Trennungseltern mit Säuglingen und sehr kleinen Kindern eine wichtige Rolle. Alleinerziehende können beim Elterngeld die Partnermonate nutzen und so beispielsweise nach der Geburt eines Kindes für 14 Monate Basiselterngeld beziehen. Ebenso können sie beim Elterngeld plus den Partnerschaftsbonus nutzen. Voraussetzung dafür ist, dass sie Anspruch auf den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende haben. Gemäß der Richtlinie zum Bundeselterngeldgesetz werden getrenntlebende Eltern beim Elterngeldbezug jedoch ab einer Mitbetreuung des betreffenden Kindes von 30 Prozent der Zeit wie Paarfamilien behandelt, so dass der volle Elterngeldanspruch für Alleinerziehende entfällt.⁵⁸ Der VAMV sieht diese Regelung im Hinblick auf die Alltagserfahrung und die besonderen Bedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern kritisch. Diese brauchen Kontinuität und feste Bezugspersonen, die zeitweise abwechselnde Betreuung in unterschiedlichen Haushalten ist für sie nicht empfehlenswert.⁵⁹ Der VAMV spricht sich deshalb dafür aus, Alleinerziehenden immer die Möglichkeit der vollen Inanspruchnahme von Elterngeld bzw. Elterngeld plus einzuräumen. Zusätzlich könnte eine Wahloption getrennten Eltern den gleichzeitigen Elterngeldbezug ermöglichen, etwa um sich im Einvernehmen auch in unterschiedlichen Haushalten im Alltag gegenseitig zu entlasten. Somit hätten getrenntlebende Eltern beim Elterngeld die nötige Flexibilität, um die Betreuung eines Säuglings oder Kleinkindes entsprechend der kindlichen Bedürfnisse zu organisieren.

⁵⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Richtlinien zum Bundeselterngeldgesetz Nr. 1.1 .1.2.2 ., in: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/156526/315a038f694ba3d77-c569a3ae-2d80b66/richtlinien-zum-beeg-data.pdf>

⁵⁹ 9. Familienbericht des BMFSFJ (2021): Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt, S. 265

3. Kriterien für eine gesetzliche Neuregelung des Unterhalts und der Leistungen für Trennungsfamilien

3.1 Die Existenz des Kindes muss in beiden Haushalten gesichert sein. Die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten im erweiterten Umgang und im paritätischen Wechselmodell ist mit Mehrkosten verbunden. Entsprechend liegt der Bedarf von Trennungskindern über dem Bedarf von Kindern, deren Eltern zusammenleben. Der Gesamtbedarf steigt mit dem Umfang des Umgangs. Falls die Eltern die Existenz ihres Kindes nicht aus eigener Kraft sichern können, müssen Sozialleistungen die tatsächlichen kindlichen Bedarfe inklusive der Mehrbedarfe bei erweitertem Umgang und im paritätischen Wechselmodell decken. Dafür ist zwingend eine methodisch saubere und realitätsgerechte Neuberechnung des Kinderexistenzminimums nötig.

3.2 Wird für ein Kind im Wechselmodell oder bei erweitertem Umgang ein moderates Sinken des Bedarfs vermutet, weil sich das Kind über längere Zeiträume beim anderen Elternteil aufhält, müssen Kürzungen von Leistungen und Unterhaltszahlungen einerseits, ebenso wie die durch das gewählte Umgangsmodell entstehenden Umgangsmehrkosten andererseits mit **empirischen Daten** unterlegt sein. Reine Annahmen über Einsparungen durch die Abwesenheit des Kindes rechtfertigen dagegen keine Leistungskürzungen.

3.3 Es darf **keine Interessenkonflikte zwischen Existenzsicherung und Umgang** geben, da dies unweigerlich zu Interessenkonflikten zwischen Unterhalt und Umgang führt. Ein Tag mehr oder weniger Umgang darf nicht zu wesentlich geringerem oder höherem Unterhalt bzw. zu mehr oder weniger Leistungen führen.

3.4 Es muss eine **faire Unterhaltsregelung** gefunden werden, die die **Lebensverlaufsperspektive** beider Elternteile mit einbezieht. Nach dem **Grundsatz familiärer Solidarität** müssen familienbedingte Nachteile in der Erwerbsfähigkeit ausgeglichen werden.⁶⁰

3.5 Auch **Mehrbedarfe getrennter Eltern** bedürfen im Sozial- und Steuerrecht einer Berücksichtigung. Dafür sind eine realitätsgerechte Ableitung und empirische Ermittlung notwendig. Bei der Ausgestaltung von Leistungen für Eltern sehr kleiner Kinder ist der Lebensrealität und deren speziellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

⁶⁰ Positionspapier des VAMV: Solidarität nach Trennung- Eckpunkte des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts: https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/-dokumente/Stellungnahmen/Eckpunkte_Reform_Kindesunterhaltsrecht_25092019.pdf

4. Unterscheidung von Betreuungsmodellen

Der VAMV hat ein **3-Stufen-Modell** entwickelt, um für unterschiedliche Betreuungsmodelle angemessene Folgen auf Unterhalt und staatliche Leistungen zu definieren. Angesichts dieser finanziellen Folgen ist eine eindeutige Einteilung anhand von klaren Kriterien notwendig. Eine eindeutige Einteilung beugt Konflikten vor. Mit folgenden drei Stufen können drei verschiedene Lebenslagen klar unterschieden werden können:

- Betreuung im klassischen Residenzmodell - 0 bis 8 Übernachtungen monatlich beim Umgangselternteil
- Betreuung mit ersichtlich höherem Engagement des Umgangselternteils (Residenzmodell mit erweitertem Umgang) – 9 bis 12 Übernachtungen monatlich beim Umgangselternteil
- paritätische Aufteilung der Betreuung (paritätisches Wechselmodell) - ab 13 Übernachtungen monatlich.

4.1 Kriterien für die Einteilung der Unterhaltsstufen/ Betreuungsmodelle

Um eine klare Zuordnung der Unterhaltsstufen/ Betreuungsmodelle zu gewährleisten, müssen zunächst Kriterien festgelegt werden, nach denen sich möglichst einfach feststellen lässt, welches Betreuungsmodell im konkreten Fall vorliegt. Dazu zählen:

Betreuungsumfang

Um eine für Eltern praktikable und möglichst eindeutige Stufeneinteilung zu garantieren, wird die Unterscheidung der Betreuungsmodelle an die durchschnittliche Anzahl der **monatlichen Übernachtungen gekoppelt**. Maßgeblich für die Einstufung ist also, in welchem Haushalt das Kind morgens aufwacht.

Ferien sind bei der Berechnung der Betreuungsanteile nicht mit einzubeziehen. Es kommt auf die Aufteilung der Betreuung im Alltag an, die Erwerbstätigkeit ermöglicht. Der alleinerziehende Elternteil kann den Ferienumgang nicht in seinen täglichen Alltag mit einbauen - seine Erwerbstätigkeit kann er durch Ferienumgang des anderen Elternteils nicht erweitern. Auch der BGH differenziert für das Vorliegen eines paritätischen Wechselmodells zwischen dem Umgang im Alltag und dem Ferienumgang.⁶¹

Ob der Ferienumgang berücksichtigt wird oder nicht, macht aufs Jahr einen erheblichen Unterschied. 9 Tage Umgang im Monat ohne Ferien entsprechen 30 Prozent Mitbetreuung. 9 Tage Umgang im Monat plus Ferienbetreuung entsprechen im Schnitt einem Mitbetreuungsumfang von 37 Prozent – das wird üblicherweise bereits als erweiterter Umgang eingestuft. Anders ausgedrückt: werden die Ferien berücksichtigt, können 30 Prozent Mitbetreuung schon mit 7 Tagen Umgang monatlich erreicht werden. Werden die Ferien nicht mitberücksichtigt, sind 9 Tage Umgang für eine Mitbetreuung von 30 Prozent erforderlich.

Dabei werden bei den Berechnungen immer 30 Tage pro Monat berücksichtigt.⁶²

⁶¹ BGH: Beschluss vom 12.03.2014 - XII ZB 234/13

⁶² Hier als Beispiel für die Auswirkung der Berücksichtigung der Ferienzeiten für den Beginn der zweiten Stufe: Die zweite Stufe beginnt bei 9 Übernachtungen pro Monat.

Die Berechnung mit Berücksichtigung der Ferien: Es wird von 13 Ferienwochen im Jahr (52-13=39 Alltagswochen) ausgegangen. Verbringt das Kind 2 Tage pro Woche beim Vater (78 Tage im Jahr) und dann noch 6 Wochen der Ferien (42 Tage im Jahr), so ergibt sich ein Durchschnitt von 10 Tagen pro Monat (78+42=120 Tage im Jahr). Es können noch 12 Tage weniger Umgang im Jahr stattfinden - also in jedem Monat ist bei Berücksichtigung der Ferien bei der Berechnung der Betreuungsanteile eine Alltagswoche mit nur einer Übernachtung pro Woche möglich: **damit könnte ein Umgang in einem Monat ohne Ferien wie folgt aussehen: 2-2-1-2 oder 2-2-2-1.**

Die Berechnung ohne Berücksichtigung der Ferien: nach der Trennung vereinbaren die Eltern, dass das Kind beim mitbetreuenden Elternteil außerhalb der Ferien im normalen Alltag in den Wochen des Monats zweimal übernachtet und in einer Woche des Monats dreimal: damit könnte ein Umgang in einem Monat ohne Ferien wie folgt aussehen: 2-2-3-2-oder 2-3-2-2.

Ermöglichung von Erwerbstätigkeit durch (Mit-)betreuung

Voraussetzung für eine Reduzierung der Unterhaltspflicht muss sein: die (Mit-)betreuung des anderen Elternteils muss Erwerbstätigkeit ermöglichen! Dies muss gerade auch für eine Reduzierung der Barunterhaltspflicht beim Residenzmodell mit erweitertem Umgang gelten: der erweiterte Umgang muss Erwerbstätigkeit des hauptbetreuenden Elternteils ermöglichen, damit dieser den wegfallenden Unterhalt selbst erwirtschaften kann.

Diese Voraussetzung liegt vor, wenn eine **verlässliche und planbare Alltagsbetreuung** durch den mitbetreuenden Elternteil erfolgt. Dies bedeutet u.a., dass

- bei Krankheit des Kindes die Verantwortung auch zu Schul- und Kitazeiten übernommen wird.
- Falls es beruflich bedingte Abweichungen (Schichtplan, Dienstreisen etc.) von den vereinbarten Betreuungszeiten gibt, muss der für diesen Zeitraum verantwortliche Elternteil die Betreuung sicherstellen.
- Alltagsbetreuung umfasst auch die Randzeiten, an denen eine Kita- oder Hortbetreuung nicht mehr möglich ist.
- etc.

Qualifizierte Verantwortungsübernahme

Neben der zeitlichen Komponente muss eine Berücksichtigung der **Qualität der Verantwortungsübernahme** für die Einstufung erfolgen.

Eine qualifizierte Verantwortungsübernahme kann beim erweiterten Umgang zu einer weiteren Herabgruppierung nach der Düsseldorfer Tabelle führen. Beim paritätischen Wechselmodell ist sie Voraussetzung für dessen Vorliegen.

Für die **Beurteilung**, ob eine **qualifizierte Verantwortungsübernahme** vorliegt, können die in der Richtlinie des BMFSFJ zum Unterhaltsvorschuss⁶³ aufgeführten Kriterien herangezogen werden. Diese sind u.a.

- die regelmäßige Wahrnehmung schulischer und außerschulischer Termine (z.B. Schulveranstaltungen, Elternabend, Training im Sportverein, sonstige Freizeitaktivitäten, Arzttermine) einschließlich deren Organisation sowie die Übernahme der Rolle des zuständigen Ansprechpartners und die Übernahme von Hol- und Bringendiensten
- die Übernahme wesentlicher Versorgungsaufgaben (Beschaffung von Schulmaterialien und Kleidung, Erledigung von Wäsche, Verpflegung)
- die Übernahme von finanziellen Posten zur Deckung des täglichen Bedarfs (Übernahme von Kosten für Kleidung, Schulmaterialien, Schulausflüge)
- die Übernahme und Organisation von Behördengängen betreffend das Kind einschließlich der Stellung von Anträgen bzw. Unterstützung des antragstellenden Elternteils bei diesen (z.B. Erteilung erforderlicher Auskünfte, Zulieferung notwendiger Unterlagen)
- etc.

Erfüllt werden müssen hier **mindestens drei** dieser genannten Kriterien.

⁶³ Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 01.01.2022 des BMFSFJ

4.2 Einteilung der Unterhaltsstufen/ Unterscheidung von Betreuungsmodellen

Stufen	Anzahl Übernachtungen	Feineinstufung	Unterhalt	Sozialrechtliche Leistungen
1. Stufe Residenzmodell	0 bis 8 Übernachtungen pro Monat		Düsseldorfer Tabelle	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsvorschuss für AE • Steuerrecht: Entlastungsbetrag in der Steuerklasse II für Alleinerziehende, neu Umgangspauschbetrag Stufe 1 bei besonders hohen Umgangskosten bei Umgangsberechtigten • Elterngeld: voller Anspruch für Alleinerziehende • Wohngeld: zwei und mehr Kinder zählen bei Umgangsberechtigten als zusätzliches Haushaltsmitglied • Kinderzuschlag: voller Anspruch für Alleinerziehende, neu Umgangsmehrbedarf Stufe 1 bei Umgangsberechtigten • SGB II: neu voller Regelsatz bei Alleinerziehenden + Alleinerziehendenmehrbedarf, Umgangsmehrbedarf Stufe 1 bei Umgangsberechtigten • BuT: Anspruch bei Alleinerziehenden
2. Stufe Residenzmodell mit Erweitertem Umgang	9 bis 12 Über- nachtungen pro Monat	Erhöhte Aufwen- dungen für Fahrt- u. Unter- bringungskosten plus	Düsseldorfer Tabelle mit Herabgruppierung um	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende • Steuerrecht: Steuerklasse II für Alleinerziehende, neu Umgangspauschbetrag Stufe 2 für Umgangsberechtigte • Elterngeld: Wahlmöglichkeit: voller

		<p>a) Zeitliche Komponente erfüllt</p> <p>b) Ermöglichung der Erweiterung von Erwerbstätigkeit</p> <p>c) qualifizierte Verantwortungsübernahme</p>	<p>a) eine Einkommensgruppe</p> <p>b) zwei Einkommensgruppen</p> <p>c) drei Einkommensgruppen</p>	<p>Anspruch für Alleinerziehende oder Elterngeldbezug für beide Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohngeld: Kind ist Haushaltsmitglied bei Alleinerziehenden und Umgangsberechtigten • Kinderzuschlag: voller Anspruch bei Alleinerziehenden, neu Umgangsmehrbedarf Stufe 2 bei Umgangsberechtigten • SGB II: neu voller Regelsatz bei Alleinerziehenden + Alleinerziehendenmehrbedarf, Umgangsmehrbedarf Stufe 2 bei Umgangsberechtigten • BuT: Anspruch bei Alleinerziehenden
<p>3. Paritätisches Wechselmodell</p>	<p>Ab 13 Übernachtungen pro Monat</p>	<p>Weitere Voraussetzungen:</p> <p>a) Ermöglichung der Erweiterung der Erwerbstätigkeit</p> <p>b) qualifizierte Verantwortungsübernahme</p>	<p>-Beidseitige Barunterhaltspflicht anteilig nach Leistungsfähigkeit mit Berücksichtigung eines pauschalierten Wechselmehrbedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> -Hälftige Kindergeldaufteilung - Übergangsfrist für Eintritt einer Erwerbsobliegenheit bei familienbedingten Nachteilen - Ersatzhaftung des anderen Elternteils 	<ul style="list-style-type: none"> • Neu Unterhaltsvorschuss für den Elternteil mit weniger Einkommen • Steuerrecht: neu Steuerklasse II zzgl. Umgangspauschbetrag, hälftiger Anspruch in beiden Haushalten, erforderliche Steuerentlastung in beiden Haushalten empirisch ermitteln • Elterngeld: Wahlmöglichkeit: voller Anspruch für Alleinerziehende oder Elterngeldbezug für beide Eltern • Wohngeld: Kind ist Haushaltsmitglied bei beiden Eltern • Kinderzuschlag: neu Kinderzuschlag zzgl. Umgangsmehrbedarf Stufe 3, Ermittlung des Anspruchs auf Basis des halben Maximalbetrags plus Mehrbedarf jeweils hälftig für jeden Haushalt • SGB II: neu Regelsatz zzgl. Umgangsmehrbedarf Stufe 3, jeweils hälftige Auszahlung an beide Haushalte - erfor-

				<p>derliche gesamte Leistungshöhe empirisch ermitteln, Alleinerziehendenmehrbedarf für beide Haushalte - Anpassungen der Leistungshöhe auf empirischer Grundlage prüfen</p> <ul style="list-style-type: none">• BuT: Antrag und Inanspruchnahme für Kind durch einen Elternteil
--	--	--	--	--

5. Folgen der Betreuungsmodelle für Unterhalt und staatliche Leistungen

Welches Betreuungsmodell gewählt wird, muss nicht nur Folgen für den Kindesunterhalt, sondern auch für etwaige Ansprüche auf staatliche Leistungen haben.

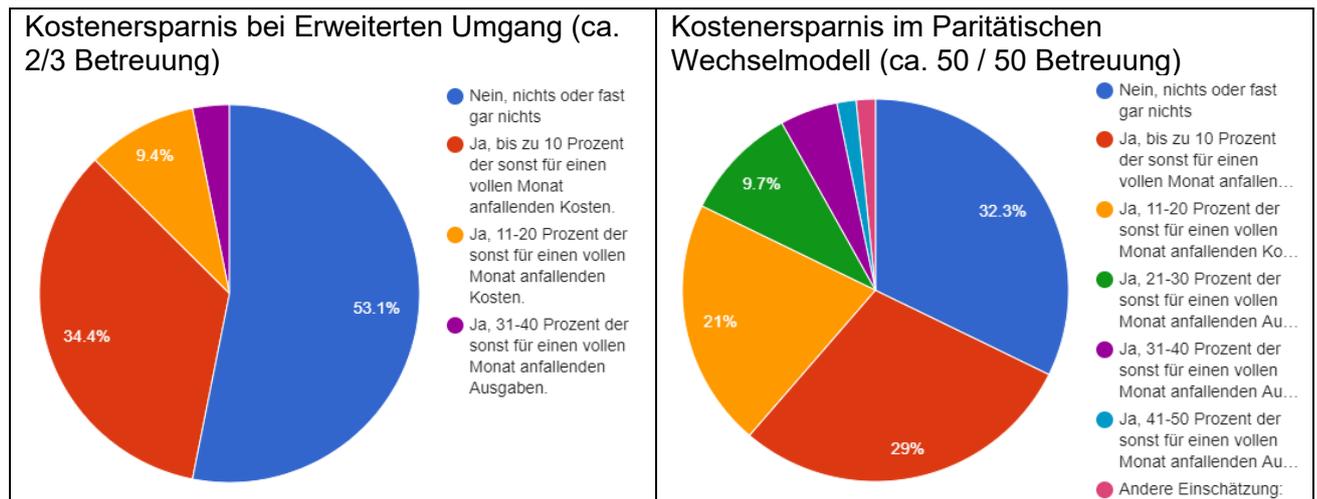
Nach geltender Rechtslage wird das Kindergeld an den Elternteil ausgezahlt, bei dem das Kind die meiste Zeit lebt. Dabei ist die vollständige Auszahlung des Kindergeldes an den alleinerziehenden Elternteil auch weiterhin sinnvoll und notwendig. Im paritätischen Wechselmodell müssen sich Eltern entscheiden, an wen das Kindergeld ausgezahlt wird. Hier sollte der einkommensschwächere Elternteil das vollständige Kindergeld erhalten. Denn fehlt der Unterhalt, bzw. beim Wechselmodell die Unterhaltsspitze, wird das Kindergeld in der Regel für die grundlegende Bedarfsdeckung des Kindes verwendet. Die Situation würde sich drastisch verschlechtern, wenn hierfür nun nur noch das halbe Kindergeld zur Verfügung stünde. Eine jeweils hälftige Auszahlung des Kindergeldes lehnt der VAMV daher auch für das Wechselmodell entschieden ab.

Ein Bezug des Kinderzuschlags ist derzeit für den Elternteil möglich, der das Kindergeld erhält. Aus Sicht des VAMV sollte insbesondere bei einer Betreuung im erweiterten Umgang oder im paritätischen Wechselmodell auch der andere Elternteil die Möglichkeit erhalten, zusätzlich die Leistung zu beziehen. Damit beide Elternteile unabhängig voneinander Leistungen beantragen können ist es notwendig, dass die Leistungshöhe des einen Haushalts nicht unmittelbar die Leistungshöhe in dem anderen Haushalt beeinflussen kann. Für den Antrag des zweiten Elternteils würde dies voraussetzen, andere Bezugspunkte jenseits von Kindergeldbezug oder Melderecht zu etablieren, welche sich vorrangig an der Bedürftigkeit in Verbindung mit dem gewählten Umgangsmodell orientieren.

Bei der Neugestaltung von Leistungen für den erweiterten Umgang und das Wechselmodell muss zwingend geprüft werden, dass sich sowohl für Alleinerziehende als auch für Umgangsberechtigte durch ungewollte Wechselwirkungen mit anderen Leistungen keine finanziellen Verschlechterungen ergeben. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn „Abbruchkanten“ entstehen, an denen wenige Euro mehr Einkommen zum Wegfall weitreichender Leistungsansprüche führen. Wechselmehrkosten müssen systematisch bei der Höhe von Leistungen berücksichtigt werden.

Wie eine nicht repräsentative Umfrage des VAMV⁶⁴ unter Alleinerziehenden und Umgangsberechtigten in der Tendenz aufzeigen konnte, entstehen zudem bei erweitertem Umgang und im Wechselmodell nur relativ geringe Einsparungen durch die Abwesenheit des Kindes:

⁶⁴ VAMV Umfrage für Trennungseltern (09/2021): „Was kostet die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten?“ mit 381 Teilnehmer*innen. Überwiegend beteiligt haben sich Alleinerziehende im klassischen Residenzmodell, die Fallgruppen für erweiterten Umgang und das paritätische Wechselmodell waren entsprechend klein.



Auf die Frage nach dem Umfang der Kostensparnis für den Haushalt des hauptbetreuenden Elternteils gaben knapp 90 Prozent an, fast nichts bzw. höchstens 10 Prozent einzusparen. Im paritätischen Wechselmodell trafen diese Aussagen auf mehr als 60 Prozent zu. Dem gegenüber stehen andererseits erhebliche, wechselbedingte Mehrkosten. Aus den Ergebnissen der Umfrage lässt sich weiterhin der Hinweis ableiten, dass neben dem Mehraufwand für Wohnraum und Fahrtkosten vor allem auch ein erheblicher Mehrbedarf für doppelte Anschaffungen besteht, um den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden zu können. Dies betrifft z.B. Hygieneprodukte, Medikamente und Gesundheitsprodukte, Ausrüstung für Freizeit und Hobbys, Kleidung, Spielzeug, Schulmaterialien und Möbel.

Der VAMV fordert daher nachdrücklich die **Schaffung einer empirischen Grundlage**, die sowohl die einmaligen als auch die laufenden Mehrbedarfe im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes methodisch fundiert, realistisch und lebensweltbezogen erhebt. Die wechselbedingten Mehrbedarfe müssen als zusätzlicher Teil des Existenzminimums von Trennungskindern anerkannt und folglich sowohl im Unterhalt, bei sozialrechtlichen Leistungen als auch im Steuerrecht Berücksichtigung finden. In dem vom VAMV entwickelten **3-Stufen-Modell** lassen sich angemessene **Folgen staatliche Leistungen und für Unterhalt** anhand konkreter Beispiele verdeutlichen:

5.1 Residenzmodell

Das Residenzmodell liegt vor bei durchschnittlich monatlich bis zu 8 Übernachtungen des Kindes beim Umgangselternteil.

5.1.1 Folgen für den Unterhalt

Die gesetzliche Unterhaltsregelung mit alleiniger Barunterhaltspflicht des Umgangselternteils gem. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB und der Bemessung des Unterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle sowie hälftiger Aufteilung des Kindergeldes gem. § 1612 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB ist unverändert beizubehalten.

Rechenbeispiel:

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von 8 Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Es findet Umgang an jedem zweiten Wochenende von Freitag bis Sonntag statt. Die Ferien werden hälftig zwischen den Eltern geteilt.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2022.⁶⁵
Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.400 Euro berücksichtigt.⁶⁶
Das Kindergeld beläuft sich 2022 für ein Kind auf 219 Euro.

Schritt 1: Stufenbestimmung

Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien durchschnittlich vier Nächte beim Vater. Damit liegt das **Residenzmodell** als Umgangsmodell vor. Die Barunterhaltspflicht liegt beim Vater, die Mutter leistet Unterhalt durch Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes.

Schritt 2: Unterhaltsbemessung nach Düsseldorfer Tabelle:

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters von 4.000 Euro ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle 2022 bei einem achtjährigen Kind ein Kindesunterhalt von 619 Euro. Die Düsseldorfer Tabelle ist in ihrer Ausgestaltung an zwei unterhaltsberechtigten Personen ausgerichtet. Da das Kind der einzige Unterhaltsberechtigte ist, ist deshalb nach den Bestimmungen der Düsseldorfer Tabelle eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe angemessen. Der Unterhalt beträgt damit 656 Euro.

Schritt 3: Häftiger Abzug des Kindergeldes

Vom Kindesunterhalt in Höhe von 656 Euro ist das hälftige Kindergeld von 109,50 Euro (219 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

Ergebnis:

Es ergibt sich ein Anspruch auf Kindesunterhalt in Höhe von 546,50 Euro.

5.1.2 Folgen für Leistungen

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende erhalten Unterhaltsvorschuss. Das Kindergeld ist nur hälftig statt vollständig vom Unterhaltsvorschuss abzuziehen.

Wohngeld

Die gegenwärtigen Regelungen bedürfen keiner Veränderung. Bei Alleinerziehenden wird jedes Kind als Haushaltsmitglied berücksichtigt. Zwei und mehr Kinder zählen bei Umgangsberechtigten als ein zusätzliches Haushaltsmitglied.

Kinderzuschlag

Alleinerziehende haben wie im Status quo Anspruch auf Kinderzuschlag. Gezahlter Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Einkommen über dem eigenen sozialrechtlichen Bedarf werden zu 45 Prozent angerechnet. Umgangsberechtigte sollen zusätzlich bei der Familienkasse einen Umgangsmehrbedarf in der 1. Stufe geltend machen können, sofern sie von ihrem Einkommen und Vermögen her Anspruch auf den Kinderzuschlag haben. Bei der Berechnung der Leistungshöhe wird ein festzulegender Anteil „Stufe 1“ des regulären Kinderzuschlags als Maximalbetrag zu Grunde gelegt, dessen angemessene Höhe empirisch ermittelt werden muss. Auch das Einkommen des umgangsberechtigten Elternteils über dessen sozialrechtlichem Bedarf wird bedarfsmindernd angerechnet.

⁶⁵ Düsseldorfer Tabelle 2022: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2022/Duesseldorfer-Tabelle-2022.pdf

⁶⁶ Düsseldorfer Tabelle 2022: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2022/Duesseldorfer-Tabelle-2022.pdf

SGB II-Leistungen für Kinder

Der volle Regelsatz für das betreffende Kind muss an den Haushalt der Alleinerziehenden ausgezahlt werden. Umgangsberechtigte sollen zusätzlich Anspruch auf einen pauschalen Umgangsmehrbedarf in der 1. Stufe haben, um die Kosten für die Versorgung des Kindes in ihrem Haushalt an Umgangstagen zu decken. Dieser beträgt einen festzulegenden Anteil „Stufe 1“ des Regelsatzes, wobei die genau erforderliche Höhe empirisch ermittelt werden muss. In Abhängigkeit von den Wohnverhältnissen der Umgangsberechtigten, der Anzahl und dem Alter der Kinder ist es wie im Status quo möglich, dass auf Grund des Umgangs ein zusätzlicher Wohnbedarf durch das Jobcenter anerkannt wird.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Im Haushalt von Alleinerziehenden soll weiterhin ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen.

SGB II –Leistungen für Eltern

Alleinerziehende sollen wie bisher den Alleinerziehendenmehrbedarf erhalten.

Steuerrechtliche Freibeträge

Alleinerziehende sollen wie bisher den Entlastungsbetrag in der Steuerklasse II geltend machen können. Dessen Höhe ist empirisch zu unterlegen, wobei mit einer deutlichen Anhebung des Freibetrags auf die Höhe eines zweiten Grundfreibetrags zu rechnen ist. Für umgangsberechtigte Elternteile sollen besonders hohe Umgangskosten, beispielsweise bei sehr weiten Entfernungen zwischen den elterlichen Haushalten, in Form eines empirisch festzulegenden Umgangspauschbetrags „Stufe 1“ steuerlich berücksichtigt.

Elterngeld

Alleinerziehende sollen wie im Status quo für den vollen Bezugszeitraum Elterngeld beziehen und somit die Partnermonate nutzen können.

5.2 Residenzmodell mit erweitertem Umgang

Ein Residenzmodell mit erweitertem Umgang liegt bei monatlich durchschnittlich 9 bis 12 Übernachtungen des Kindes beim mitbetreuenden Elternteil vor.

5.2.1 Folgen für den Unterhalt

Auch beim erweiterten Umgang muss nach § 1606 Abs. 3 S.2 BGB weiterhin allein der mitbetreuende Elternteil in der Barunterhaltspflicht stehen, da der hauptbetreuende Elternteil seine Erwerbstätigkeit durch den erweiterten Umgang nicht wesentlich ausweiten kann. Die Bestimmung der Unterhaltshöhe ist nach der Düsseldorfer Tabelle vorzunehmen.

Eine Berücksichtigung der durch den erweiterten Umgang weit über das übliche Maß erhöhten Umgangskosten in Form von Fahrt- und Unterbringungskosten kann jedoch nach dem von der Rechtsprechung aufgestellten Modell der Herabgruppierung innerhalb der Düsseldorfer Tabelle um eine oder mehrere Einkommensgruppen erfolgen:

Eine Herabgruppierung sollte nach dem folgenden Maßstab vorgenommen werden:

Herabgruppierung um eine Einkommensgruppe

Für eine Herabgruppierung um eine Einkommensgruppe ist **Voraussetzung**, dass ein **Residenzmodell mit erweitertem Umgang** vorliegt, also **9-12 Übernachtungen** monatlich des Kindes beim mitbetreuenden Elternteil.

Ferner ist Voraussetzung, dass **weit über das übliche Maß hinausgehende Umgangs-kosten in Form von Fahrt- oder Unterbringungskosten** vorliegen.

Herabgruppierung um zwei Einkommensgruppen

Für eine Herabgruppierung um zwei Einkommensgruppen ist **zusätzlich Voraussetzung**, dass

entweder der **Umgang** dem hauptbetreuenden Elternteil eine **Erweiterung seiner Erwerbs-tätigkeit ermöglicht**

oder

eine **qualifizierte Verantwortungsübernahme** durch den mitbetreuenden Elternteil stattfindet.

Herabgruppierung um drei Einkommensgruppen

Eine Herabgruppierung um drei Einkommensgruppen kann erfolgen, wenn der **erweiterte Umgang** sowohl dem hauptbetreuenden Elternteil die **Erweiterung seiner Erwerbstätigkeit ermöglicht** als auch eine **qualifizierte Verantwortungsübernahme** vorliegt.

Bedarfsdeckende Aufwendungen des Umgangselternteils mindern den Unterhaltsbedarf des Kindes nicht. Das heißt: Kauft der Umgangselternteil dem Kind ohne Absprache mit dem hauptbetreuenden Elternteil eine Jeans, so kann er die Kosten hierfür nicht vom Unterhalt abziehen. Grundsätzlich ist der Bedarf des Kindes aus dem gezahlten Unterhalt durch den hauptbetreuenden Elternteil zu finanzieren. Ferner ist aus Sicht des VAMV zu berücksichtigen, dass der alleinerziehende Elternteil neben der Betreuung des Kindes auch Naturalunterhalt leistet, da der nach der Düsseldorfer Tabelle gezahlte Kindesunterhalt den Bedarf des Kindes nicht vollständig deckt. Solange der alleinerziehende Elternteil keine Möglichkeit hat, diesen Naturalunterhalt im Rahmen des Unterhaltsrechts geltend zu machen, kann eine Berücksichtigung bedarfsdeckender Aufwendungen auf der Seite des Unterhaltsverpflichteten nicht erfolgen.

Rechenbeispiel:

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von 8 Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Der Vater hat in seiner Wohnung ein Kinderzimmer, für das Mietkosten anfallen. Außerdem hat er erhebliche Fahrtkosten, da die Wohnungen der Eltern weiter auseinanderliegen. Das Kind ist in einem Monat ohne Ferien 14tägig von Freitagnachmittag bis Montagmorgen beim Vater und in den dazwischenliegenden Wochen regelmäßig und verlässlich von Dienstagnachmittag bis Donnerstagmorgen. Die Mutter kann durch den Umgang in der Woche ihre Erwerbstätigkeit ausweiten. Die Ferien werden hälftig geteilt. Der Vater nimmt regelmäßig auch schulische Termine sowie Arzttermine mit dem Kind wahr und übernimmt auch deren Organisation sowie die Rolle des zuständigen Ansprechpartners. Er bringt das Kind regelmäßig zum Sportverein und holt es ab. Außerdem übernimmt er im Rahmen des Umgangs ebenfalls die regelmäßige Erledigung der Wäsche und besorgt Schulmaterialien und Kleidung. Des

Weiteren unterstützt er die Mutter zuverlässig und umfassend bei allen zu regelnden behördlichen Angelegenheiten.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2022.
Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.400 Euro berücksichtigt.
Das Kindergeld beläuft sich 2022 für ein Kind auf 219 Euro.

Schritt 1: Stufenbestimmung

Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien durchschnittlich 10 Nächte beim Vater. Es liegt damit ein **Residenzmodell mit erweitertem Umgang** vor. Es bleibt somit bei der alleinigen Barunterhaltspflicht des Vaters. Allerdings kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Herabgruppierung in den Einkommensgruppen und damit eine Reduzierung des Unterhalts erfolgen.

Schritt 2: Unterhaltsbemessung nach der Düsseldorfer Tabelle

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters von 4.000 Euro ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle 2022 bei einem achtjährigen Kind ein Kindesunterhalt von 619 Euro. Da das Kind der einzige Unterhaltsberechtigte ist, ist nach den Bestimmungen der Düsseldorfer Tabelle eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe angemessen. Der Unterhalt beträgt damit 656 Euro.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Herabgruppierung um ein bis drei Einkommensgruppen erfolgen

Der Vater hat erhebliche umgangsbedingte Mehrkosten in Form von Wohn- und Fahrtkosten. Er hat also weit über das übliche Maß hinausgehende Umgangskosten. Dies ermöglicht eine Herabgruppierung um eine Einkommensgruppe nach der Düsseldorfer Tabelle.

Des Weiteren ist sein Kind jede zweite Woche regelmäßig und verlässlich von Dienstagnachmittag bis Donnerstagmorgen bei ihm. Dadurch kann die Mutter ihre Erwerbstätigkeit ausweiten. Es liegen somit die Voraussetzungen für eine weitere Herabgruppierung innerhalb der Einkommensgruppen vor.

Zusätzlich nimmt der Vater auch regelmäßig schulische und außerschulische Termine sowie Arzttermine wahr. Er übernimmt regelmäßig wesentliche Versorgungsaufgaben wie die Erledigung der Wäsche und die Besorgung von Schulmaterialien und Wäsche. Ferner unterstützt er die Mutter umfassend bei allen notwendigen behördlichen Angelegenheiten. Damit liegt auch eine qualifizierte Verantwortungsübernahme durch den Vater vor. Es kann also um eine weitere Einkommensgruppe herabgruppiert werden.

Im Ergebnis kann eine **Herabgruppierung um drei Einkommensstufen** erfolgen.
Der Kindesunterhalt beträgt somit nicht 656 Euro, sondern 546 Euro.

Schritt 3: Häftiger Abzug des Kindergeldes

Vom Kindesunterhalt in Höhe von 546 Euro ist das hälftige Kindergeld von 109,50 Euro (219 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

Ergebnis:

Es ergibt sich ein Anspruch auf Kindesunterhalt in Höhe von 436,50 Euro.

5.2.2 Folgen für Leistungen

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist wieder auf das Residenzmodell mit erweitertem Umgang auszudehnen. Auch wenn der andere Elternteil mehr als ein Drittel mitbetreut, muss im Haushalt der Alleinerziehenden Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen. Dafür ist im Unterhaltsvorschussgesetz eine Klarstellung erforderlich, dass der Unterhaltsvorschuss der Sicherstellung des zivilrechtlichen Anspruchs auf Unterhalt dient. Das Kindergeld ist nur hälftig auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen.

Wohngeld

Die Regelungen des Status quo sollen beibehalten werden. Jedes Kind wird sowohl bei Alleinerziehenden als auch bei Umgangsberechtigten als Haushaltsmitglied berücksichtigt.

Kinderzuschlag

Alleinerziehende haben wie im Status quo Anspruch auf den vollen Kinderzuschlag. Gezahlter Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Einkommen über dem eigenen sozialrechtlichen Bedarf werden zu 45 Prozent angerechnet. Umgangsberechtigte sollen bei der Familienkasse einen Umgangsmehrbedarf in der 2. Stufe geltend machen können, sofern sie von ihrem Einkommen und Vermögen her Anspruch auf den Kinderzuschlag haben. Bei der Berechnung der Leistungshöhe wird ein festzulegender Anteil „Stufe 2“ des regulären Kinderzuschlags als Maximalbetrag zu Grunde gelegt, dessen angemessene Höhe empirisch ermittelt werden muss. Auch das Einkommen des umgangsberechtigten Elternteils über dessen sozialrechtlichem Bedarf wird bedarfsmindernd angerechnet.

SGB II-Leistungen für Kinder

Der volle Regelsatz für das betreffende Kind ist an den Haushalt der Alleinerziehenden auszuzahlen. Umgangsberechtigte sollen zusätzlich Anspruch auf einen pauschalen Umgangsmehrbedarf in der 2. Stufe haben, um die Kosten für die Versorgung des Kindes in ihrem Haushalt an Umgangstagen zu decken. Dieser beträgt einen festzulegenden Anteil „Stufe 2“ des Regelsatzes, wobei die genau erforderliche Höhe empirisch ermittelt werden muss. Im Hinblick auf die angemessenen Wohnkosten wird das Kind weiter voll als zusätzliche Person im Haushalt des Umgangsberechtigten anerkannt.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Im Haushalt von Alleinerziehenden soll ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen.

SGB II-Leistungen für Eltern

Alleinerziehende erhalten wie bisher den Alleinerziehendenmehrbedarf.

Steuerrechtliche Freibeträge

Alleinerziehende können den Entlastungsbetrag in der Steuerklasse II geltend machen. Umgangsberechtigte Elternteile können für die Mehrbelastungen durch die zeitweilige alleinige Betreuung und Versorgung eines Kindes einen festzulegenden Umgangspauschbetrag „Stufe 2“ geltend machen

Elterngeld

Alleinerziehende können wie im Status quo für den vollen Bezugszeitraum Elterngeld beziehen und somit die Partnermonate nutzen. Falls die Eltern sich den Elterngeldbezug teilen wollen, können auch Umgangsberechtigte im Einvernehmen Elterngeld beantragen.

5.3 Paritätisches Wechselmodell

Ein paritätisches Wechselmodell liegt vor ab dem Verhältnis 13 zu 17 Übernachtungen monatlich sowie der Voraussetzung, dass bei beiden Eltern eine qualifizierte Verantwortungübernahme vorliegt.

5.3.1 Folgen für den Unterhalt

Berechnungsmethode

Der VAMV schlägt ein **neues Berechnungsmodell** für den Kindesunterhalt im paritätischen Wechselmodell vor. In den Grundzügen knüpft es an die BGH-Rechtsprechung an, entwickelt diese aber an entscheidenden Punkten – Wechselmehrbedarf, Kindergeld, Erwerbsobliegenheit und Ersatzhaftung – weiter.

Der Bedarf des Kindes bemisst sich damit nach der Düsseldorfer Tabelle nach den zusammengerechneten Einkommen der Eltern. Bei Feststellung des Bedarfs des Kindes wird zusätzlich ein pauschalierter Wechselmehrbedarf von 50 Prozent des nach den zusammengerechneten Einkommen der Eltern festgestellten Bedarfs angesetzt. Der Kindergeldausgleich erfolgt isoliert nach Feststellung der Haftungsanteile der Eltern, statt ein hälftiges Kindergeld am Anfang der Berechnung vom Bedarf abzuziehen. So wird sichergestellt, dass das Kindergeld in beiden Haushalten zu Hälfte zur Verfügung steht.

Wechselmehrbedarf

Die bei der Praktizierung des paritätischen Wechselmodells im Vergleich zum Residenzmodell entstehenden zusätzlichen Kosten in Form **von Wohnkosten, Fahrtkosten** zwischen den beiden Haushalten sowie Kosten für erforderliche **Doppelanschaffungen** werden bei Berechnung des Unterhalts im Wege eines **pauschalierten Wechselmehrbedarfs⁶⁷ von 50 Prozent** des nach den zusammengerechneten Einkommen der Eltern festgestellten Bedarfs des Kindes berücksichtigt. Der pauschalierte Wechselmehrbedarf umfasst ausdrücklich Wohnkosten, Fahrtkosten und Kosten für Doppelanschaffungen. Dies bringt für beide Eltern eine Berechenbarkeit der zu erwartenden Wechselmehrkosten und beugt Konflikten um ihre Höhe vor.

Eine empirische Grundlage zur tatsächlichen Höhe des im paritätischen Wechselmodell entstehenden Wechselmehrbedarfs fehlt bisher. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um eine angemessene Berücksichtigung bei der Unterhaltsbemessung zu ermöglichen. Aufgrund der fehlenden empirischen Grundlage muss hier eine Setzung vorgenommen werden. Eine nicht repräsentative Umfrage des VAMV unter getrennten Eltern zu Wechselmehrkosten und Umgangsmodellen⁶⁸ hat die Tendenz einer überwiegenden Mehrheit von Trennungseltern aufgezeigt, im paritätischen Wechselmodell nichts oder fast nichts

⁶⁷ Im Sozial- und Unterhaltsrecht haben sich für wechselbedingte Mehrkosten unterschiedliche Begriffe etabliert: Umgangsmehrbedarf im SGB II und (Wechsel-)Mehrkosten im Unterhaltsrecht. Hintergrund der unterhaltsrechtlichen Begriffsentwicklung ist vermutlich, dass es im paritätischen Wechselmodell keinen Umgangselternteil gibt, sondern zwei zeitweise alleinerziehende Elternteile. In diesem Papier entspricht der Wechselmehrbedarf im Unterhaltsrecht dem Umgangsmehrbedarf im Sozialrecht – beide haben den Zweck, dieselben Wechselmehrkosten abzudecken.

⁶⁸ VAMV Umfrage für Trennungseltern (09/2021): „Was kostet die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten?“ mit 381 Teilnehmer*innen. Überwiegend beteiligt haben sich Alleinerziehende im klassischen Residenzmodell, die Fallgruppen für erweiterten Umgang und das paritätische Wechselmodell waren entsprechend klein.

an Kosten für das Kind im eigenen Haushalt zu sparen. Demgegenüber stehen erhebliche Ausgaben für Wohnraum, Ausgaben für Fahrtkosten und Doppelanschaffungen. Bei Ansetzung einer Wechselmehrkostenpauschale von 50 Prozent des nach Zusammenrechnung der Einkommen festgestellten Bedarfs ergibt sich bspw. bei einem zusammengezeichneten Einkommen der Eltern von 4.500 Euro und einem für ein 11-jähriges Kind sich daraus ergebenden Bedarf von 650 Euro eine Wechselmehrkostenpauschale von 325 Euro. Das bedeutet, dass in jedem Elternhaushalt eine Wechselmehrkostenpauschale von rund 160 Euro angesetzt wird. Angesichts der in den letzten Jahren stetig steigenden Wohnkosten bewegt sich diese Höhe an der unteren Grenze der Angemessenheit. Da die Unterhaltsspitze im Ergebnis höher liegen wird als nach BGH-Rechtsprechung, verringert sich beim Kindesunterhalt die Abbruchkante zwischen erweitertem Umgang und dem paritätischen Wechselmodell. Das trägt dazu bei, Interessenkonflikte zwischen Umgang und Unterhalt zu reduzieren.

Kindergeld

Um der Zweckbestimmung des Kindergeldes als staatliche Leistung für beide Eltern zur Erleichterung ihrer Unterhaltungspflicht gerecht zu werden, muss **das Kindergeld** auch im paritätischen Wechselmodell **beiden Eltern** gleichermaßen, und damit **zur Hälfte, zustehen**. Eine Anrechnung auf den Barbedarf darf nicht erfolgen. Vielmehr ist der Kindergeldausgleich isoliert vorzunehmen, sodass das Kindergeld unterm Strich hälftig in beiden Haushalten zur Verfügung steht.

Erwerbsobliegenheit

Der VAMV fordert, in das Kindesunterhaltsrecht einen „**Grundsatz familiärer Solidarität nach Trennung**“ einzuführen.⁶⁹ Dieser Grundsatz wird dadurch umgesetzt, dass in das Kindesunterhaltsrecht eine gesetzliche Vermutung von familienbedingten Nachteilen für Eltern eingeführt wird, die vor der Trennung für Kinderbetreuung und -erziehung beruflich zurückgesteckt haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind. **Eltern, die im paritätischen Wechselmodell barunterhaltungspflichtig werden, müssen beim Vorliegen familienbedingter Nachteile für angemessene Übergangsfristen von der Barunterhaltungspflicht freigestellt werden.**

Familienbedingte Nachteile werden demnach künftig gesetzlich vermutet, wenn ein Elternteil vor der Trennung wegen der Betreuung und Erziehung gemeinsamer Kinder Mutterschutz oder Elternzeit in Anspruch genommen hat, keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist oder in Teilzeit gearbeitet hat, während der andere Elternteil, von der Betreuung entlastet, seine Arbeitskraft dem beruflichen Fortkommen widmen konnte.

Jeder Elternteil, der in der dargelegten Weise familienbedingt seine Erwerbstätigkeit eingeschränkt hat, kann künftig einen annähernd gleichen Zeitraum für sich beanspruchen, in dem er von der Barunterhaltungspflicht gegenüber dem Kind befreit ist. In diesem Zeitraum kann er frei von einer Erwerbsobliegenheit für das Kind seine Erwerbschancen durch den Erwerb von Qualifikationen, Berufserfahrung und möglicherweise Karriereschritten verbessern, sodass die in der Vergangenheit aufgebauten Nachteile abgebaut werden können.

Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn die so ermittelte Übergangsfrist zu einem grob unbilligen Ergebnis führt. Liegen Zeiten familienbedingter Nachteile bei beiden Eltern vor, heben sie sich gegeneinander auf.

⁶⁹ VAMV Bundesverband: Solidarität nach Trennung – Eckpunkte für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts: <https://bit.ly/3Kmj6em>

Ersatzhaftung bei Anrechnung fiktiver Einkünfte

Werden im paritätischen Wechselmodell bei Bestehen von Erwerbsobliegenheiten beider Eltern einem Elternteil fiktive Einkünfte zugerechnet, muss entsprechend der Regelung zur Erwerbsobliegenheit beim Volljährigenunterhalt, gem. § 1607 Abs. 2 BGB eine Ersatzhaftung des anderen Elternteils eintreten. Denn das Kind muss sich nicht auf fiktive Einkünfte und einen faktisch nicht durchsetzbaren Unterhaltsanspruch verweisen lassen.⁷⁰ Die Ersatzhaftung sollte gedeckelt sein auf den Unterhaltsbetrag, den der als Ersatz haftende Elternteil im Residenzmodell nach eigenem Einkommen schuldet. Im Residenzmodell übernimmt diese Ersatzhaftung tatsächlich entweder der alleinerziehende Elternteil oder der Staat. Denn bleibt es hier bei der Fiktion der Einkünfte des barunterhaltspflichtigen Elternteils und zahlt dieser keinen Unterhalt, dann leistet entweder der alleinerziehende Elternteil Naturalunterhalt oder der Staat springt über den Unterhaltsvorschuss ein. Auch aus diesem Grund muss im paritätischen Wechselmodell bei beidseitiger Barunterhaltspflicht der Eltern **in dem Fall, dass einem Elternteil fiktive Einkünfte angerechnet würden, eine Ersatzhaftung des anderen Elternteils eintreten**. Diese Ersatzhaftung darf auch nicht mit Verweis darauf verwehrt werden, dass der Elternteil, dem fiktive Einkünfte zugerechnet werden, ja Naturalunterhalt leisten kann, wie der BGH es in seiner Entscheidung zum Unterhalt im paritätischen Wechselmodell tut.⁷¹ Ohne erwirtschaftetes Einkommen kann der betroffene Elternteil keinen Naturalunterhalt leisten, denn wovon soll er diesen finanzieren?

Rechenbeispiel:

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von 8 Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien abwechselnd eine Woche von Sonntag bis Sonntag bei der Mutter und beim Vater. Die Ferien werden hälftig geteilt. Beide Eltern nehmen in den Wochen, in denen das Kind bei ihnen lebt, regelmäßig auch schulische Termine sowie Arzttermine wahr und übernehmen Hol- und Bringdienste zu Freizeitaktivitäten. Außerdem übernehmen sie in dieser Zeit beide ebenfalls die regelmäßige Erledigung der Wäsche und besorgen Schulmaterialien und Kleidung. Beide unterstützen sich gegenseitig bei den das Kind betreffenden behördlichen Angelegenheiten. Die Mutter hat nach der Geburt des Kindes ein Jahr Elternzeit genommen und danach bis zum 6. Lebensjahr des Kindes mit einer halben Stelle in Teilzeit gearbeitet. Seitdem arbeitet sie wieder Vollzeit. Der Vater hat nach der Geburt des Kindes zwei Monate Elternzeit genommen und danach wieder Vollzeit gearbeitet.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2022.
Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.400 Euro berücksichtigt.
Das Kindergeld beläuft sich 2022 für ein Kind auf 219 Euro.

Schritt 1: Stufenbestimmung

Das Kind wird in einem Monat ohne Ferien von beiden Eltern in einem wochenweisen Wechsel von Sonntag bis Sonntag betreut. Es liegen damit mehr als 13 Übernachtungen monatlich bei beiden Eltern vor. Da beide Eltern in der Zeit, in der sie das Kind betreuen, regelmäßig auch Arzt- und Schultermine wahrnehmen sowie das Kind zu Freizeitaktivitäten begleiten und beide in dieser Zeit wesentliche Versorgungsaufgaben wie die regelmäßige Erledigung der Wäsche und die Besorgung von Schulmaterialien und Kleidung übernehmen, und da beide sich gegenseitig bei den das Kind betreffenden behördlichen Angelegenheiten unterstützen, liegt bei beiden auch eine qualifizierte Verantwortungsübernahme vor. Die

⁷⁰ Wendl/ Dose: Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rn. 919, 10. Auflage; OLG Köln, Urteil vom 25.08.2009 - 4 UF 24/09; OLG Koblenz, Urteil vom 23.12.2008-11 UF 519/08

⁷¹ BGH: Beschluss vom 11.01.2017 - XII ZB 565/15

Eltern praktizieren damit das **paritätische Wechselmodell**. Grundsätzlich sind damit beide Elternteile nach der Trennung dem Kind gegenüber barunterhaltspflichtig.

Schritt 2: Unterhaltsbemessung nach der Düsseldorfer Tabelle

1. Unterhaltsbedarf des Kindes

Der Unterhaltsbedarf im paritätischen Wechselmodell wird auf der Grundlage der zusammengerechneten Einkommen der Eltern in Höhe von 6.000 Euro nach der Düsseldorfer Tabelle festgestellt. Es ergibt sich bei einem zusammengerechneten Einkommen von 6.000 Euro nach der Düsseldorfer Tabelle ein Bedarf von 765 Euro.

Zu diesem Bedarf ist ein Wechselmehrbedarf von 50 Prozent, also 382,50 Euro, hinzuzurechnen. Damit ergibt sich ein Gesamtbedarf von 1.147,50 Euro.

2. Feststellung der Unterhaltsanteile

Im nächsten Schritt sind die Unterhaltsanteile von Mutter (M) und Vater (V) festzustellen:

- a) Das Verhältnis der Unterhaltsanteile nach Einkommen ist in Prozent zu berechnen - dabei wird das Individualeinkommen von M (2.000 Euro) und V (4.000 Euro) nach Abzug des Selbstbehalts (1.400 Euro) ins Verhältnis gesetzt zum zusammengerechneten Einkommen 6.000 Euro):

Prozentsatz Mutter (PM):

$$2.000 \text{ Euro} - 1.400 \text{ Euro} = 600 \text{ Euro}$$

$$600 \text{ Euro} / (2.000 \text{ Euro} + 4.000 \text{ Euro} - 1.400 \text{ Euro} - 1.400 \text{ Euro}) \times 100 = 18,75 \%$$

Prozentsatz Mutter (PM) = 18,75 %

Prozentsatz Vater (PV):

$$4.000 \text{ Euro} - 1.400 \text{ Euro} = 2.600 \text{ Euro}$$

$$2.600 \text{ Euro} / (2.000 \text{ Euro} + 4.000 \text{ Euro} - 1.400 \text{ Euro} - 1.400 \text{ Euro}) \times 100 = 81,25 \%$$

Prozentsatz Vater (PV) = 81,25 %

- b) Dem Verhältnis von Prozentsatz Mutter (PM) zu Prozentsatz Vater (PV) entsprechend ist aus dem Gesamtbedarf von 1.147,50 Euro die Höhe der Unterhaltsanteile von Mutter und Vater zu berechnen:

$$1.147,50 \text{ Euro} \times 18,75 \% \text{ (PM)} = 215,16 \text{ Euro (Unterhaltsanteil Mutter)}$$

$$1.147,50 \text{ Euro} \times 81,25 \% \text{ (PV)} = 932,34 \text{ Euro (Unterhaltsanteil Vater)}$$

3. Berechnung der Unterhaltsspitze

Es wird die Differenz zwischen dem Unterhaltsanteil des Vaters (932,34 Euro) und dem Unterhaltsanteil der Mutter (215,16 Euro) errechnet. Die Hälfte der Differenz ergibt die vom besserverdienenden Elternteil auszugleichende Unterhaltsspitze.

$$932,5 \text{ Euro} - 215,16 \text{ Euro} = 717,34 \text{ Euro}$$

$$717,34 \text{ Euro} : 2 = 358,67 \text{ Euro}$$

Die vom Vater an die Mutter auszugleichende Unterhaltsspitze beträgt 358,67 Euro.

Schritt 3: Häftiger Abzug des Kindergeldes

Von der Unterhaltsspitze in Höhe von 358,67 Euro ist das hälftige Kindergeld von 109,50 Euro (219 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

358,67 Euro - 109,50 Euro = 249,17 Euro

Im Ergebnis kann die Mutter gegen den Vater eine Unterhaltsspitze in Höhe von 249,17 Euro geltend machen.

Schritt 4: Berücksichtigung familienbedingter Erwerbsnachteile nach dem Grundsatz Solidarität nach Trennung

Nach dem Grundsatz Solidarität nach Trennung⁷² muss die Mutter aufgrund familienbedingter Erwerbsnachteile für eine Übergangsfrist von der Barunterhaltspflicht freigestellt werden, da sie nach der Geburt des Kindes zunächst ein Jahr Elternzeit genommen und danach bis zum 6. Lebensjahr des Kindes in Teilzeit gearbeitet hat. Sie ist daher insgesamt fünf Jahre von der Barunterhaltspflicht freizustellen. Da der Vater ebenfalls zwei Monate Elternzeit nach der Geburt des Kindes genommen hat, verkürzt sich die Freistellungsfrist um diese zwei Monate.

Im Ergebnis ist der Vater daher die ersten vier Jahre und zehn Monate nach Trennung allein barunterhaltspflichtig. In dieser Zeit richtet sich die Barunterhaltspflicht grundsätzlich nach der ersten Stufe des Unterhaltsmodells, dem Residenzmodell.

Schritt 5: Prüfung der Voraussetzungen für eine Reduzierung des Unterhalts nach der zweiten Stufe (Residenzmodell mit erweitertem Umgang)

Es ist jedoch zu prüfen, ob für diese Zeit der alleinigen Barunterhaltspflicht des Vaters die Voraussetzungen der zweiten Stufe (Residenzmodell mit erweitertem Umgang) vorliegen und eine Reduzierung des Unterhalts durch Herabgruppierung der Einkommensgruppe erfolgen kann.

Da das Kind monatlich mehr als 13 Nächte, und damit auch mehr als 9 Nächte, beim Vater übernachtet, liegen die Voraussetzungen für eine Unterhaltsbemessung nach den Kriterien für die zweite Stufe des Unterhaltsmodells, dem Residenzmodell mit erweitertem Umgang, vor. Die Mutter kann durch die Mitbetreuung ihre Erwerbstätigkeit ausweiten. Auch liegt eine qualifizierte Verantwortungsübernahme des Vaters vor. Es kann somit eine Herabgruppierung um drei Einkommensstufen erfolgen. In den ersten vier Jahren und zehn Monaten nach der Trennung besteht damit ein Barunterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater in Höhe von 414,50 Euro.

Ergebnis:

In den ersten vier Jahren und zehn Monaten nach der Trennung besteht ein Barunterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater in Höhe von 414,50 Euro. Danach kann die Mutter gegen den Vater eine Unterhaltsspitze in Höhe von 249,17 Euro geltend machen.

⁷² VAMV Bundesverband: Solidarität nach Trennung – Eckpunkte für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts: <https://bit.ly/3Kmj6em>

5.3.2 Folgen für Leistungen

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss soll auf das paritätische Wechselmodell ausgeweitet werden. Das Kind hat dann Anspruch auf Unterhaltsvorschuss in dem Haushalt, für den die Unterhaltsspitze benötigt wird. Der Unterhaltsvorschuss beläuft sich auf die Höhe der Unterhaltsspitze, maximal bis zur Höhe des Mindestunterhalts.

Im Mangelfall wird die Unterhaltsspitze bei null Euro liegen. Hier ist bei der Ausgestaltung des Unterhaltsvorschuss zu berücksichtigen, ob ungedeckte Bedarfe des Kindes durch Kinderzuschlag, Wohngeld oder ggf. SGB II gedeckt werden können.

Wohngeld

Jedes Kind soll weiterhin bei beiden Eltern als Haushaltsmitglied für den Wohngeldanspruch zählen.

Kinderzuschlag

Kindern, die im Wechselmodell betreut werden, muss der Kinderzuschlag zzgl. eines Umgangsmehrbedarfs Stufe 3 zustehen. Falls beide Eltern auf Grundlage ihres Einkommens berechtigt sind, für ein Kind Kinderzuschlag zu beziehen, würde ihr konkreter Anspruch auf Basis des halben Maximalbetrags errechnet. Beiden würde zusätzlich jeweils der halbe Umgangsmehrbedarf Stufe 3 zustehen, damit es aufgrund der Wechselmehrkosten zu keiner Unterdeckung des kindlichen Existenzminimums kommt. Der individuelle Anspruch auf Kinderzuschlag ergibt sich für jeden Haushalt anhand des dort vorhandenen Einkommens, wobei Kindesunterhalt und Einkommen eines Elternteils über dessen sozialrechtlichem Bedarf zu 45 Prozent angerechnet werden.

SGB II für Kinder

Kindern, die im Wechselmodell betreut werden, muss der hälftige altersabhängige Regelsatz zzgl. des hälftigen Umgangsmehrbedarfs Stufe 3 zustehen. Es muss empirisch gesichert sein, dass Regelsatz plus Umgangsmehrbedarf Stufe 3 die Existenz des Kindes sichern. Falls beide Eltern SGB II-Leistungen beziehen, würde in beide Haushalte bei zusätzlicher Berücksichtigung des Umgangsmehrbedarfs Stufe 3 unter dem Strich jeweils ein bestimmter Prozentsatz des vollen Regelsatzes fließen. Inwieweit es berechtigt ist, die gesamte Leistungshöhe in jedem Haushalt gegenüber der Leistungshöhe am alleinigen Lebensmittelpunkt eines Kindes moderat zu kürzen, bedarf jedoch zwingend einer empirischen Überprüfung und Begründung.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Die BuT-Leistungen umfassen Bedarfe wie die Fahrtkosten zur Schule oder den Nachhilfeunterricht, die unabhängig vom Betreuungsmodell nur einmalig anfallen. Wenn beide Eltern leistungsberechtigt sind, sollen sie sich auch zukünftig einigen, wer von ihnen diese Leistungen für das Kind beantragt und sich um die Finanzierung der dahinterstehenden Bedarfe kümmert.

SGB II – Leistungen für Eltern

Beiden Eltern steht ein Alleinerziehendenmehrbedarf zu. Inwieweit dieser auf Grund der Betreuung im Wechselmodell ebenfalls etwas reduziert werden kann, bedarf ebenso einer empirischen Überprüfung. Eine bloße hälftige Aufteilung deckt nicht den tatsächlichen Bedarf. Wie die Alltagserfahrung zeigt, werden beide Elternteile den Großteil aller

Verpflichtungen und vor allem ihre Arbeitszeit in die Zeit verlagern, in der das Kind beim anderen Elternteil betreut wird. Sie haben damit nicht erheblich mehr Zeit um beispielsweise preisbewusster einzukaufen.

Steuerrechtliche Freibeträge

Im paritätischen Wechselmodell wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zuzüglich eines festzulegenden Umgangspauschbetrags Stufe 3 gewährt und auf beide Haushalte aufgeteilt. Ob pro Haushalt unter dem Strich ein Steuerfreibetrag gewährt werden kann, der moderat unter dem Freibetrag in der Steuerklasse II für Alleinerziehende liegt, bedarf zwingend einer empirischen Überprüfung.

Elterngeld

Ein Elternteil kann im Status quo für den vollen Bezugszeitraum Elterngeld beziehen und somit die Partnermonate nutzen. Falls die Eltern sich den Elterngeldbezug teilen wollen, kann auch der andere Elternteil im beiderseitigen Einvernehmen Elterngeld beantragen.

6. Fazit und Ausblick zur Kindergrundsicherung

Jede Familie und jedes Kind sind individuell und verschieden. Eltern müssen die Möglichkeit haben aus einer Vielfalt von Betreuungsmodellen die jeweils beste Lösung für ihr Kind/ ihre Kinder wählen zu können. Jedoch können sich nicht alle Eltern jedes Modell leisten; oder ein Elternteil kann es vielleicht, der andere aber nicht. Wenn Bedarfe des Kindes in beiden Haushalten anerkannt, berücksichtigt und gedeckt werden, trägt dies zu einer Reduzierung von Ängsten und von Konflikten um Betreuungsmodelle bei. Dies schafft die Voraussetzung, damit bei der Verständigung auf ein Betreuungsmodell tatsächlich das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen kann. Abhängig vom gewählten Umgangsmodell entstehen Wechselmehrkosten. Diese Mehrbedarfe müssen als zusätzlicher Teil des Existenzminimums von Trennungskindern anerkannt werden. Geschieht dies nicht, kann bei sozialrechtlichen Leistungen das Ergebnis nur eine Mangelverwaltung zwischen getrennten Eltern zu Lasten der Existenzsicherung ihres Kindes sein. Im Unterhaltsrecht werden faire Lösungen verhindert.

Basierend auf dem vom VAMV entwickelten 3-Stufen-Modell und den daraus abgeleiteten Folgen unterschiedlicher Betreuungsmodelle auf den Kindesunterhalt und für staatliche Leistungen, macht der VAMV in diesem Papier zunächst kurzfristige Reformvorschläge für die Ausgestaltung von Leistungen im jetzigen System des Familienleistungsausgleichs bzw. der Sozial- und Familienleistungen.

Diese Überlegungen lassen sich für die **Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung** fruchtbar machen, welche im Koalitionsvertrag verankert ist. Der VAMV begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Koalitionsparteien durch eine Kindergrundsicherung Kinderarmut zu vermeiden. Im Koalitionsvertrag sind zentrale Eckpunkte für eine Kindergrundsicherung benannt: die **Bündelung einer Vielzahl von Leistungen** (Kindergeld, Kinderzuschlag, Regelsatz SGB II/XII, Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes), die **Neuberechnung des soziokulturellen Existenzminimums**, sowie die einfache, unbürokratische und **automatische Auszahlung**. Die Reform berührt viele Rechtsbereiche. Hier braucht es eine gründliche Prüfung an den Schnittstellen zwischen sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Bestimmungen, um auch die Kinder von Alleinerziehenden zu erreichen

Der Fokus auf die Reduktion von Kinderarmut bedeutet für Kinder von Alleinerziehenden unabdingbar, dass die Kindergrundsicherung im Detail an der Schnittstelle zum Unterhaltsrecht so ausgestaltet wird, dass am Lebensmittelpunkt eines Kindes – bzw. im paritätischen Wechselmodell auch bei dem Elternteil mit weniger Einkommen – genug Geld ankommt, um die Bedarfe des Kindes zu decken.

Höhe der Leistung

Damit die Kindergrundsicherung die tatsächlichen Bedarfe eines Kindes deckt, muss sich ihre Höhe an einer **realitätsgerechten und methodisch sauberen Neuermittlung des kindlichen Existenzminimums** orientieren. Systematische Mehrbedarfe von Kindern getrennter Eltern sind hierbei zu berücksichtigen. Im Zusammenhang damit ist auch das Nebeneinander unterschiedlicher Existenzminima in den verschiedenen Rechtsbereichen zu beenden. Dieses wirkt sich aktuell vor allem zu Lasten von Kindern aus Familien mit weniger Einkommen aus, da im Steuerrecht für Kinder aus besserverdienenden Familien mit dem zusätzlichen Freibetrag für Bildung, Erziehung und Ausbildung (BEA) soziokulturelle Teilhabe abgedeckt wird, während für Kinder von Alleinerziehenden bei der Bemessung von Mindestunterhalt und Unterhaltsvorschuss oder für Geringverdienende und Erwerbslose bei der Höhe der Kinderzuschlags und den Regelsätzen im SGB II soziokulturelle Teilhabe nur unzureichend angedeutet ist.

Dabei sollte dem Staat jedes Kind gleich viel wert sein, eine Verschlechterung einzelner Einkommensgruppen gegenüber dem Status Quo sollte möglichst vermieden werden. Daher fordert der VAMV einen **garantierten Mindestbetrag in Höhe der maximalen Entlastungswirkung der heutigen Kinderfreibeträge**.

Einkommen des Kindes

Eine Kindergrundsicherung mit dem Ziel, den sozio-ökonomischen Bedarf des Kindes existenzsichernd zu decken, ersetzt bestehende Leistungen und versteht sich damit als eigenständiger Leistungsanspruch des Kindes, welcher losgelöst und unabhängig von der Bedarfsdeckung der Eltern bzw. des Haushalts besteht. Da nach geltendem Recht ein Kind mit bedarfsdeckendem Einkommen nicht als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nach SGB II zuzurechnen ist, darf sein Einkommen auch nicht zur Bedarfsdeckung der anderen Haushaltsmitglieder herangezogen werden. Damit die Anrechnung des sogenannten „überschießenden“ Kindergeldes auf den Bedarf eines Elternteils nicht auf die Kindergrundsicherung übertragen wird, braucht es entsprechend § 11 SGB II eine gesetzliche Klarstellung im SGB II.

Schnittstelle zum Unterhaltsrecht

Gleichwohl muss bei dem Einkommensbegriff zwischen sozialrechtlichen und unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen unterschieden werden. Eine Kindergrundsicherung in Form einer kindbezogenen Sozialleistung als Einkommen des Kindes kann aus Sicht des VAMV nicht die Unterhaltszahlungen des getrenntlebenden Elternteils ersetzen. Der Unterhalt muss vorrangig bleiben. Grundannahme einer einkommensabhängigen Kindergrundsicherung ist ja gerade, dass die Eltern soweit sie können, weiter Verantwortung für das Existenzminimum ihres Kindes übernehmen. Die Gesellschaft springt nur ein, soweit dies notwendig ist.

Berücksichtigt man zudem die Tatsache, dass gerade mal ein Viertel der Kinder überhaupt Unterhalt erhält, der dem Mindestunterhalt entspricht oder diesen übersteigt, würde dies bedeuten, dass die Barunterhaltspflicht nur noch in wenigen Fällen greifen würde.⁷³ Ersetzt die Kindergrundsicherung ganz oder in Teilen die elterliche Unterhaltspflicht, würde dies den unterhaltsrechtlichen Grundsatz der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt auf den Kopf stellen: Der betreuende Elternteil erhält zwar die Kindergrundsicherung, leistet seinen Unterhalt aber weiter durch die Betreuung und Pflege des Kindes, während der unterhaltspflichtige Elternteil deutlich entlastet würde. In der Mehrheit der Fälle würde die Barunterhaltspflicht entfallen, und zwar umso mehr, je höher die Kindergrundsicherung ausfiele. Die Gesellschaft trägt de facto den Barunterhalt, die Alleinerziehenden leisten Betreuungsunterhalt und ggf. Naturalunterhalt.⁷⁴ Die fiskalischen Auswirkungen wären gravierender, da nicht mehr die Reduzierung der Kinderarmut im Vordergrund stünde, sondern auch die Entlastung getrenntlebender Elternteile von der Unterhaltspflicht.⁷⁵ **Notwendig ist eine gesetzliche Klarstellung, dass die Kindergrundsicherung unterhaltsrechtlich nicht Einkommen des Kindes ist. Sonst würde diese vollständig mit dem Kindesunterhalt verrechnet werden müssen. Vorbild könnte hier die Klarstellung für den Kinderzuschlag sein, dass dieser nicht die Unterhaltspflichten berührt (§ 6c BKKG).**

Gleichzeitig ist im Unterhaltsrecht ausgehend von der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt ein „Halbteilungsgrundsatz“ des Kindergeldes im § 1612 b BGB verankert. Dieser lässt sich auch steuerrechtlich begründen, da das Kindergeld Teil des Steuerrechts ist. Kinderfreibeträge und Kindergeld sollen sicherstellen, dass Eltern nicht Steuern auf das

⁷³ vgl. Lenze, Anne: Bertelsmann Stiftung (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, S. 73

⁷⁴ Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.: Digitale Fachtagung am 25. September 2020; Dokumentation: Eine Kindergrundsicherung für Alleinerziehende – die Schnittstelle zum Unterhaltsrecht ausgestalten, S.28

⁷⁵ vgl. Lenze, Anne, Bertelsmann Stiftung (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, S. 74

Existenzminimum ihrer Kinder zahlen. Bei getrennten Eltern kann deshalb der barunterhaltspflichtige Elternteil die Hälfte des Kindergeldes mit dem Kindesunterhalt verrechnen, sofern dieser dem Mindestunterhalt entspricht oder höher liegt. Gleichzeitig werden die Kinderfreibeträge hälftig beiden Elternteilen zugeschlagen. Neben der Entscheidung, Unterhalt vorrangig zu belassen, stellt sich also die Frage, wie mit dem Halbteilungsgrundsatz umzugehen ist. Ganz offensichtlich sollte dieser nicht direkt auf die Kindergrundsicherung übertragen werden, da dies das Ziel Kinderarmut zu bekämpfen konterkarieren würde. Bei einer sozialrechtlichen Kindergrundsicherung, die das Ziel verfolgt, Kinder aus Familien mit kleinen Einkommen aus der Armut zu holen, sind andere Gestaltungsspielräume als beim Kindergeld gegeben.

Aufgrund seiner fest definierten Höhe könnte der garantierte Mindestbetrag ein möglicher Anknüpfungspunkt für eine hälftige Aufteilung zur (steuerlichen) Entlastung des barunterhaltspflichtigen Elternteils sein. Bei einem Mindestbetrag in Höhe der maximalen Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags wäre hier bereits eine Verbesserung für den barunterhaltspflichtigen Elternteil impliziert und der steuerrechtlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung mehr als Genüge getan. Jedoch sollte abschließend anhand der konkreten Zahlen geprüft werden, inwiefern eine ausgewogene Balance zwischen Entlastung des barunterhaltspflichtigen Elternteils und notwendiger Existenzsicherung des Kindes sichergestellt werden kann.

Unterhaltsvorschuss

Simulationsrechnungen zu den Wirkungen unterschiedlicher Ausgestaltungsoptionen der Kindergrundsicherung für Alleinerziehende legen nahe, den Unterhaltsvorschuss unbedingt als eigenständige Leistung für Alleinerziehende beizubehalten. Vom Weiterbestehen des Unterhaltsvorschuss, von der Höhe des Mindestbetrags und vom gewählten Abschmelzmodus hängt ab, inwieweit Alleinerziehende in den unterschiedlichen Einkommensgruppen profitieren oder sogar Verschlechterungen hinnehmen müssten.⁷⁶ Der Unterhaltsvorschuss hat als Ausfalleistung für nicht gezahlten Kindesunterhalt eine wichtige Funktion und macht grundsätzlich die bestehende Verantwortung des anderen Elternteils für den Barunterhalt transparent. Er bezweckt, einen Ausgleich für die Mehrfachbelastung des betreuenden Elternteils zu gewähren, der neben seiner eigenen Unterhaltsverpflichtung durch Betreuung den ausbleibenden Barunterhalt des anderen Elternteils abzudecken hat, zumal die Betroffenen in aller Regel auch für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen müssen.⁷⁷ Ohne Unterhaltsvorschuss würde eine einkommensabhängige Kindergrundsicherung eine Verschlechterung für Alleinerziehende bedeuten, deren Einkommen so hoch ist, dass sie nur den Mindestbetrag bekommen, aber weiter keinen Unterhalt. Für sie würde die Kindergrundsicherung dann weniger Geld als zuvor bedeuten. Das kann politisch nicht gewollt sein. Anders als bei der aktuellen Regelung zum Kindergeld, sollte auch der garantierte Mindestbetrag der Kindergrundsicherung nicht vollständig, sondern nur zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet werden.

Ermittlung der individuellen Höhe

Ausgangsbasis der Berechnung für die Höhe der Kindergrundsicherung von Trennungskindern muss das **tatsächlich verfügbare Einkommen im Haushalt der Alleinerziehenden bei Berücksichtigung des Kindesunterhalts** sein. Würde auch bei Trennungsfamilien das Gesamteinkommen beider Eltern als Basis betrachtet, führte dies zu erheblichen Schwierig-

⁷⁶ Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.: Digitale Fachtagung am 25. September 2020; Dokumentation: Eine Kindergrundsicherung für Alleinerziehende – die Schnittstelle zum Unterhaltsrecht ausgestalten, S.26f

⁷⁷ Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2017: Deutscher Bundestag- Drucksache 19/3960, S.3

keiten, denn ein höheres Einkommen eines barunterhaltspflichtigen Elternteils bildet sich nicht unmittelbar im gezahlten Kindesunterhalt ab.

Für die Berücksichtigung des Kindesunterhalts und das Abschmelzen der Kindergrundsicherung ist eine Bandbreite von Möglichkeiten denkbar. So könnte eine Orientierung an den Regeln des Kinderzuschlags, des BAföG oder des Wohngeldes erfolgen. In der Studie der Bertelsmann-Stiftung „Alleinerziehende weiter unter Druck“ verweist Anne Lenze in dem Zusammenhang auch auf den Aspekt des Unterhaltsübergangs. Demnach wäre es dringend zu empfehlen, dass im Zuge der Einführung einer Kindergrundsicherung der Unterhaltsanspruch von Kindern getrenntlebender Eltern auf den Staat, in dem Fall die Auszahlungsstelle der Kindergrundsicherung, übergeht. Ähnliche Regelungen sind bereits im BAföG (§ 37) angelegt und befinden sich im SGB XII bei der Hilfe zur Pflege.⁷⁸ Für die Fälle in denen entweder kein Unterhalt gezahlt wird oder die Höhe des Einkommens der Eltern nicht offengelegt wird, um feststellen zu können ob und in welcher Höhe die Eltern Unterhalt zahlen müssten, besteht nach § 36 BAföG die Möglichkeit eine **Vorausleistung** der Ausbildungsförderung zu beantragen. Denn von nicht gezahltem Unterhalt kann der Jugendliche nicht leben. Übertragen auf die Kindergrundsicherung würde das bedeuten, dass bei Ausbleiben des Unterhalts die Leistung in voller Höhe als Vorschuss ausgezahlt und später mit dem eingeholten Unterhalt verrechnet werden könnte.

Aus Sicht des VAMV würde eine entsprechende Regelung spürbare Verbesserungen für Trennungsfamilien bewirken. Es würde Alleinerziehende erheblich entlasten, die derzeit alles unternehmen müssen, um den Kindesunterhalt geltend zu machen. In der Höhe strittige, ausbleibende und ggf. unregelmäßige Unterhaltszahlungen gefährden die Versorgung des Kindes und vergiften die Beziehung der getrenntlebenden Eltern. Hier könnte es zu einer deutlichen Entspannung kommen, was nicht zuletzt die Kinder entlastet, die unter den Streitigkeiten der Eltern leiden, die im Zweifel gerichtlich zu klären sind.

Umgangsmodelle und Umgangsmehrbedarfe

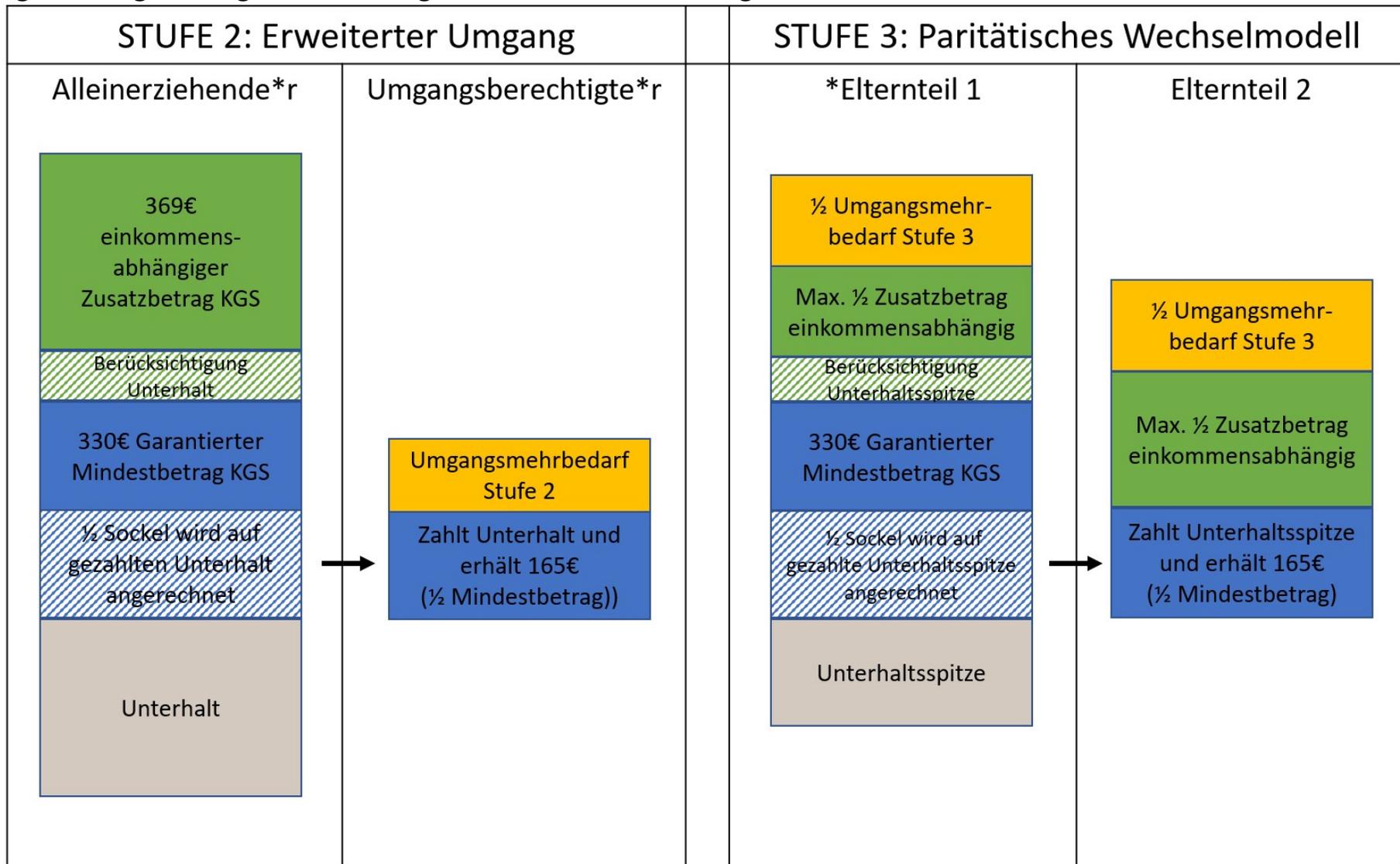
Eine bedarfsdeckende Ausgestaltung der Kindergrundsicherung sollte vom Kind aus gedacht sein und muss demnach sicherstellen, dass Trennungskinder bei jedem Betreuungsmodell in beiden Haushalten existenzsichernd versorgt sind. Dies erfordert die systematische Berücksichtigung von Umgangsmehrbedarfen, welche empirisch zu ermitteln sind. Mehrbedarfe steigen auch bei der Kindergrundsicherung mit dem Umfang des Umgangs und fallen im Residenzmodell mit erweitertem Umgang bzw. im paritätischen Wechselmodell entsprechend höher aus. Mit Bezug auf eine Kindergrundsicherung sollten Mehr- und Sonderbedarfe, die aus den Umgangsmodellen resultieren, als Umgangsmehrbedarf zusätzlich berücksichtigt werden. Da bei der Kindergrundsicherung aus sozialrechtlicher Sicht eine Herauslösung des Kindes aus der elterlichen Bedarfsgemeinschaft vorgenommen würde, wäre hier ggf. zu unterscheiden, welche Mehrbedarfe für die Bedarfsdeckung des Kindes (z.B. doppelte Anschaffungen) und welche im Zusammenhang mit dem Umgang als Mehraufwand der Eltern (z.B. Wohnkosten, Fahrtkosten) zu werten sind.

Für Trennungsfamilien im **Residenzmodell und bei erweitertem Umgang** bedeutet das konkret, die Kindergrundsicherung stünde dem Haushalt der Alleinerziehenden – einkommensabhängig – in voller Höhe zur Verfügung. Abhängig vom gewählten Umgangsmodell könnte eine Entlastung des barunterhaltspflichtigen Umgangselternteils durch die Berücksichtigung von Umgangsmehrbedarfen als Teil der Kindergrundsicherung, verwirklicht werden, quasi als Gegenstück zum Zusatzbetrag im Haushalt der Alleinerziehenden. Beim **paritätischen Wechselmodell** hat das Kind in beiden Haushalten seinen Lebensmittelpunkt. Damit auch bei dem Elternteil mit weniger Einkommen genug Geld zur Verfügung steht, um die Bedarfe des Kindes zu decken, sollten in dieser Konstellation die Einkommen beider Haushalte, getrennt voneinander zugrunde gelegt werden. Würde der Zusatzbetrag

⁷⁸ Vgl. ebd. S. 72

der Kindergrundsicherung auf Grundlage des Gesamteinkommens beider Eltern ermittelt, würde sonst bei einem hohen Einkommen eines Elternteils der Zusatzbetrag entfallen, welcher im Haushalt mit einem kleinen Einkommen fehlen würde. Auch hier wäre gezahlter Unterhalt im einkommensschwächeren Haushalt beim Ermitteln der Höhe des Zusatzbetrags zu berücksichtigen. Der garantierte Mindestbetrag sollte wie das heutige Kindergeld nicht hälftig ausgezahlt werden, sondern dem einkommensschwächeren Elternteil in voller Höhe zufließen. Denn fehlt beim Wechselmodell die Unterhaltsspitze muss der garantierte Mindestbetrag für die grundlegende Bedarfsdeckung des Kindes verwendet werden. Stünde in diesem Fall nur der halbe Betrag zur Verfügung würde dies die Existenzsicherung des Kindes gefährden. Ansonsten würde die Entlastung des anderen Elternteils durch die hälftige Anrechnung des Mindestbetrags auf die Unterhaltsspitze verwirklicht. Der Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung könnte einkommensabhängig bis maximal 50 Prozent des Höchstbetrags unabhängig voneinander bezogen werden. Zusätzlich muss in beiden Haushalten der jeweils hälftige Umgangsmehrbedarf Stufe 3 anerkannt werden. Ohne die systematische Berücksichtigung von Umgangsmehrbedarfen wäre eine Unterdeckung des kindlichen Existenzminimums vorprogrammiert. Eine schematische Übersicht (siehe folgende Seite) soll diesen grundsätzlichen Vorschlag veranschaulichen. Unterschiedliche Einkommenskonstellationen der Eltern müssen in einem weiteren Schritt im Detail durchdacht werden.

Ausgestaltung Kindergrundsicherung im Falle von tatsächlich gezahltem Unterhalt:



*Elternteil 1 meint hier den einkommensschwächeren Elternteil

Bündelung von Funktionen bei der Auszahlungsstelle

Der Ansatz des Vorausleistungsverfahrens nach dem Vorbild der §§ 36; 37 BafögG stellt sicher, dass dem Kind immer die volle Kindergrundsicherung zur Sicherung seines Existenzminimums zur Verfügung steht. Um dies zu realisieren, empfiehlt sich aus Sicht des VAMV, mehrere Funktionen bei der Auszahlungsstelle der Kindergrundsicherung zu bündeln. So könnten im Falle der Vorausleistung neben der Berechnung und Auszahlung der Kindergrundsicherung auch die Feststellung der Höhe des Unterhalts sowie die Verrechnung der Kindergrundsicherung mit dem Unterhalt vorgenommen und umgangsbedingte Mehrbedarfe ggf. direkt mitberücksichtigt werden. Dasselbe würde für die Beantragung und Verrechnung des Unterhaltsvorschusses gelten, sodass hier nicht parallel Leistungen beantragt werden müssen, die dann wiederum verrechnet werden. Unterhaltsübergang und Unterhaltsvorschuss können sich hierbei jedoch nicht vollständig überlagern, denn in den Haushalten von Alleinerziehenden mit höherem Einkommen, die entsprechend nur den garantierten Sockelbetrag erhalten, wird der Unterhaltsvorschuss über dem Sockelbetrag der Kindergrundsicherung liegen.

ANHANG

Stufenmodell im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen des BMFSFJ vom März 2021 – eine Positionierung

1. Unterhaltsmodell des wissenschaftlichen Beirats

An dieser Stelle will der VAMV sich zum im Oktober 2021 veröffentlichten Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen des BMFSFJ „Gemeinsam getrennt erziehen“ und den darin enthaltenen Vorschlägen für eine Reform des Unterhaltsrechts bei sogenannter „geteilter Betreuung“, das heißt bei Betreuung im Residenzmodell mit erweitertem Umgang und paritätischen Wechselmodell positionieren.⁷⁹

Das **Unterhaltsmodell des Beirats** lässt sich in seinen **Grundzügen** wie folgt zusammenfassen:

- Der Beirat spricht sich dafür aus, den Kindesunterhalt bei sog. „geteilter Betreuung“, also beim Residenzmodell mit erweitertem Umgang sowie beim paritätischen Wechselmodell, ab einer **Aufteilung der Betreuung im Verhältnis 33: 67** als individuelle **Unterhaltsverpflichtung beider Eltern** anhand des Nettoeinkommens zu konzipieren, zuzüglich eines eventuell bestehenden Mehrbedarfs. Jeder Elternteil leistet entsprechend seinem Nettoeinkommen und dem vereinbarten Betreuungsanteil Kindesunterhalt. Hierbei ist ein angemessener, bei geringem Einkommen zumindest aber notwendiger Selbstbehalt zur Verfügung zu stellen: Der Anteil des jeweils geschuldeten Kindesunterhalts folgt dem gewählten Betreuungsmodell: Bei symmetrisch geteilter Betreuung zahlt jeder Elternteil 50 Prozent der individuellen Unterhaltsschuld, wie sie im Residenzmodell gelten würde. Bei asymmetrisch geteilter Betreuung zahlt der hauptbetreuende Elternteil 33 Prozent der individuellen Unterhaltsschuld und der mitbetreuende Elternteil 67 Prozent seiner individuellen Unterhaltsschuld bezogen auf das Residenzmodell. Im klassischen Residenzmodell erfolgt grundsätzlich keine Kürzung. Eine Härtefallklausel soll zur Abfederung beitragen.
- Bei der Feststellung des von jedem Elternteil praktizierten Betreuungsumfangs werden im Gegensatz zum Stufenmodell des VAMV die Ferientage mitberücksichtigt.
- Für die Einberechnung des **Wohnmehrbedarfs** soll von einem pauschalen Wohnmehrbedarf von **24 Prozent** der elterlichen Unterhaltsverpflichtungen ausgegangen werden. Der Wohnmehrbedarf sind die Kosten, die entstehen, wenn beide Eltern aufgrund des praktizierten Betreuungsmodells ein Kinderzimmer vorhalten müssen.
- Die Deckung des Bedarfs des Kindes und die Abstimmung der Ausgaben soll über **verbindliche Elternvereinbarungen** abgesichert werden. Diese Elternvereinbarungen sollen sowohl die Wahl des Betreuungsmodells als auch Vereinbarungen zu Unterhaltszahlungen umfassen.

2. Unterhaltsberechnungen nach dem Stufenmodell des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen des BMFSFJ

Rechenbeispiel 1:

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von 8 Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Es findet ein Umgang an jedem zweiten Wochenende von Freitag bis Sonntag statt. Die Ferien werden hälftig zwischen den Eltern geteilt.

⁷⁹ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 97

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2022.⁸⁰
Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.400 Euro berücksichtigt.⁸¹
Das Kindergeld beläuft sich 2022 für ein Kind auf 219 Euro.

Schritt 1: Stufenbestimmung

Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien durchschnittlich vier Nächte beim Vater. Damit liegt das **Residenzmodell** als Umgangsmodell vor. Es bleibt somit bei der alleinigen Barunterhaltungspflicht des Vaters.

Schritt 2: Unterhaltsbemessung nach Düsseldorfer Tabelle:

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters von 4.000 Euro ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle 2022 bei einem achtjährigen Kind ein Kindesunterhalt von 619 Euro. Da das Kind der einzige Unterhaltsberechtigte ist, ist nach den Bestimmungen der Düsseldorfer Tabelle eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe angemessen. Der Unterhalt beträgt damit 656 Euro.

Schritt 3: Häftiger Abzug des Kindergeldes

Vom Kindesunterhalt in Höhe von 656 Euro ist das hälftige Kindergeld von 109,50 Euro (219 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

Es ergibt sich ein Anspruch auf Kindesunterhalt in Höhe von 546,50 Euro.

Rechenbeispiel 2:

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von 8 Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Der Vater hat in seiner Wohnung ein Kinderzimmer, für das Mietkosten von 100 Euro monatlich anfallen. Außerdem fallen bei ihm Fahrtkosten in Höhe von 40 Euro monatlich an, da die Wohnungen der Eltern weiter auseinanderliegen. Das Kind ist in einem Monat ohne Ferien 14tägig von Freitag bis Montag beim Vater und in den dazwischenliegenden Wochen regelmäßig und verlässlich von Dienstagnachmittag bis Donnerstagmorgen. Die Mutter kann durch den Umgang in der Woche ihre Erwerbstätigkeit ausweiten. Die Ferien werden hälftig geteilt. Der Vater nimmt regelmäßig auch schulische Termine sowie Arzttermine mit dem Kind wahr und übernimmt auch deren Organisation sowie die Rolle des zuständigen Ansprechpartners. Er bringt das Kind regelmäßig zum Sportverein und holt es ab. Außerdem übernimmt er im Rahmen des Umgangs ebenfalls die regelmäßige Erledigung der Wäsche und besorgt Schulmaterialien und Kleidung. Des Weiteren unterstützt er die Mutter zuverlässig und umfassend bei allen zu regelnden behördlichen Angelegenheiten.

Schritt 1: Stufenbestimmung

Das Betreuungsmodell richtet sich allein nach der Anzahl der Übernachtungen. Ferientage werden hierbei mitberücksichtigt. Da der Umgang nicht nur am Wochenende stattfindet, kann bei Vorliegen der erforderlichen Übernachtungen auch von einem asymmetrischen Wechselmodell ausgegangen werden.

⁸⁰ Düsseldorfer Tabelle 2022: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2022/Duesseldorfer-Tabelle-2022.pdf

⁸¹ Düsseldorfer Tabelle 2022: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2022/Duesseldorfer-Tabelle-2022.pdf

52 Tage Ferien + 90 Tage Umgang = 142 Tage Umgang im Jahr = 38,9 %⁸²

= asymmetrisches Wechselmodell

Da der Vater mehr als 33 Prozent mitbetreut, liegt ein **asymmetrisches Wechselmodell** vor.

Schritt 2: Unterhaltsbemessung nach der Düsseldorfer Tabelle

Die Berechnung des Unterhalts wurde nach den Ausführungen des Gutachtens des Beirats im Anhang unter 9.5.- Berücksichtigung des Wohnmehrbedarfs-vorgenommen.⁸³ Auf weitergehende Erläuterungen der Rechenschritte wird im Folgenden verzichtet.

1. Ausgangswerte im Residenzmodell

Ausgangswert Vater: 619 Euro

Ausgangswert Mutter: 478 Euro

2. Ausgangswerte im Residenzmodell ohne Wohnkosten (Wohnkosten betragen 24 Prozent der Ausgangswerte)

Ausgangswert ohne Wohnkosten Vater: 470,44 Euro

Ausgangswert ohne Wohnkosten Mutter: 363,28 Euro

3. Wohnkosten im Residenzmodell (24 Prozent der Ausgangswerte)

Wohnkosten Vater: 148,56 Euro

Wohnkosten Mutter: 114,72 Euro

4. Unterhaltsanteile

Unterhaltsanteil Vater = (Ausgangswert Vater ohne Wohnkosten x 67 Prozent) + Wohnkosten Vater

Unterhaltsanteil Vater = (470,44 Euro x 67 %) + 148,56 Euro = 463,75 Euro

Unterhaltsanteil Mutter = (Ausgangswert Mutter ohne Wohnkosten x 33 Prozent) + Wohnkosten Mutter

Unterhaltsanteil Mutter = (360 Euro x 33 %) + 114,00 Euro = 232,80 Euro

5. Ausgleichsbetrag

463,75 Euro – 232,80 Euro = **230,95 Euro**

Die Mutter hat damit einen Anspruch gegen den Vater auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages von 230,95 Euro.

Schritt 3: Hältiger Abzug des Kindergeldes

Vom Ausgleichsbetrag in Höhe von 230,95 Euro ist das hälftige Kindergeld von 109,50 Euro (219 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

⁸² Die Bestimmung des Betreuungsanteils in Prozenten erfolgt nach den im Gutachten des wissenschaftlichen Beirats auf den Seiten 87-88 dargelegten Grundsätzen.

⁸³ Anhang des Gutachtens des wissenschaftlichen Beirats: S. 128-129

230,95 Euro – 109,50 Euro = **121,45 Euro**

Ergebnis:

Die Mutter hat einen Zahlungsanspruch gegen den Vater in Höhe von 121,45 Euro.

Rechenbeispiel 3:

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von 8 Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien abwechselnd eine Woche von Sonntag bis Sonntag bei der Mutter und beim Vater. Die Ferien werden hälftig geteilt. Beide Eltern nehmen in den Wochen, in denen das Kind bei ihnen lebt, regelmäßig auch schulische Termine sowie Arzttermine wahr und übernehmen Hol- und Bringdienste zu Freizeitaktivitäten. Außerdem übernehmen sie in dieser Zeit beide ebenfalls die regelmäßige Erledigung der Wäsche und besorgen Schulmaterialien und Kleidung. Beide unterstützen sich gegenseitig bei das Kind betreffenden behördlichen Angelegenheiten. Die Mutter hat nach der Geburt des Kindes ein Jahr Elternzeit genommen und danach bis zum 6. Lebensjahr des Kindes mit einer halben Stelle in Teilzeit gearbeitet. Seitdem arbeitet sie wieder Vollzeit. Der Vater hat nach der Geburt des Kindes zwei Monate Elternzeit genommen und danach wieder Vollzeit gearbeitet.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2022.
Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.400 Euro berücksichtigt.
Das Kindergeld beläuft sich 2022 für ein Kind auf 219 Euro.

Schritt 1: Stufenbestimmung

Das Betreuungsmodell richtet sich allein nach der Anzahl der Übernachtungen. Ferientage werden hierbei mitberücksichtigt. Da der Umgang nicht nur am Wochenende stattfindet, kann bei Vorliegen der erforderlichen Übernachtungen auch von einem symmetrischen Wechselmodell ausgegangen werden.

52 Tage Ferien + 129,5 Tage Umgang = 181,5 Tage Umgang im Jahr = 49,7 %⁸⁴

= symmetrisches Wechselmodell

Da der Vater mehr als 45 Prozent mitbetreut, liegt ein **symmetrisches Wechselmodell** vor.

Schritt 2: Unterhaltsbemessung nach Düsseldorfer Tabelle

Die Berechnung des Unterhalts wurde nach den Ausführungen des Gutachtens des Beirats im Anhang unter 9.5. - Berücksichtigung des Wohnmehrbedarfs – vorgenommen.⁸⁵ Auf weitergehende Erläuterungen der Rechenschritte wird im Folgenden verzichtet.

1. Ausgangswerte im Residenzmodell

Ausgangswert Vater: 619 Euro
Ausgangswert Mutter: 478 Euro

⁸⁴ Die Bestimmung des Betreuungsanteils in Prozenten erfolgt nach den im Gutachten des wissenschaftlichen Beirats auf den Seiten 87-88 dargelegten Grundsätzen.

⁸⁵ Anhang des Gutachtens des wissenschaftlichen Beirats: S. 128-129

2. Ausgangswerte im Residenzmodell ohne Wohnkosten (Wohnkosten betragen 24 Prozent der Ausgangswerte)

Ausgangswert ohne Wohnkosten Vater: 470,44 Euro

Ausgangswert ohne Wohnkosten Mutter: 363,28 Euro

3. Wohnkosten im Residenzmodell (24 Prozent der Ausgangswerte)

Wohnkosten Vater: 148,56 Euro

Wohnkosten Mutter: 114,72 Euro

4. Unterhaltsanteile

Unterhaltsanteil Vater = (Ausgangswert Vater ohne Wohnkosten x 50 Prozent) +
Wohnkosten Vater

Unterhaltsanteil Vater = (470,44 Euro x 50 %) + 148,56 Euro = **383,78 Euro**

Unterhaltsanteil Mutter = (Ausgangswert Mutter ohne Wohnkosten x 50 Prozent) +
Wohnkosten Mutter

Unterhaltsanteil Mutter = (360 Euro x 50 %) + 114 Euro = **294 Euro**

5. Schritt: Ausgleichsbetrag

383,78 Euro – 294 Euro = **89,78 Euro**

Die Mutter hat damit einen Anspruch gegen den Vater auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages von 89,78 Euro.

Schritt 3: Häftiger Abzug des Kindergeldes

Vom Ausgleichsbetrag in Höhe von 89,78 Euro ist das hälftige Kindergeld von 109,5 Euro (219 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

89,78 Euro – 109,50 Euro = **-19,72 Euro**

Ergebnis:

Der Vater hat einen Zahlungsanspruch gegen die Mutter in Höhe von 19,72 Euro.

3. Bewertung

Der **Beurteilung** des Stufenmodells des wissenschaftlichen Beirats werden die vom VAMV entwickelten **Kriterien** für eine existenzsichernde und faire Reform des Unterhaltsrechts zugrunde gelegt. Dies sind insbesondere **die Existenzsicherung des Kindes in beiden Elternhaushalten**, die angemessene **Berücksichtigung von Wechselmehrkosten** bei erweitertem Umgang und paritätischen Wechselmodell sowie die **Reduzierung von Konflikten zwischen Umgang und Unterhalt**.

3.1 Garantiert das Stufenmodell des wissenschaftlichen Beirats die Sicherung der Existenz des Kindes in beiden Elternhaushalten?

Die grundsätzliche Kritik des VAMV an der vom Beirat im Gutachten vorgeschlagenen Barunterhaltspflicht des hauptbetreuenden Elternteils ab einer Mitbetreuung von 33 Prozent⁸⁶ wurde bereits in der Einleitung dargelegt. Solch eine Mitbetreuung eröffnet dem alleiner-

⁸⁶ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S.94

ziehenden Elternteil kaum mehr Möglichkeiten, seine eigene Erwerbstätigkeit zu erweitern und damit auch Barunterhalt zu erwirtschaften. Darüber hinaus stehen Mütter nach der Trennung in der Regel mit familienbedingten Erwerbsnachteilen da, insbesondere wenn sie vor der Trennung für die Betreuung der Kinder nicht erwerbstätig waren oder ihre Arbeitszeit reduziert haben und in der Teilzeitfalle festsitzen. Vor allem Frauen arbeiten überproportional oft in kleinen Betrieben, so dass auch die Regelungen der Brückenteilzeit nicht greifen. **Liegen die gesellschaftlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine individuelle und unabhängige Existenzsicherung beider Elternteile im Lebensverlauf nicht vor, wird eine Barunterhaltspflicht ab einer Mitbetreuung von 33 Prozent zu einer spürbaren Erhöhung der Quote armutsgefährdeter Alleinerziehenden-Familien führen.**

Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass bei einer Barunterhaltspflicht des hauptbetreuenden Elternteils diesem auch fiktives Einkommen zugerechnet werden kann. Bei Eintritt einer Barunterhaltspflicht haben beide Eltern ihrem Kind gegenüber eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit aus § 1603 Abs. 2 BGB. Ist ein Elternteil nur in Teilzeit tätig, so kann bei der Unterhaltsberechnung sein fiktives Einkommen bei Vollzeit-Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt werden. Die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit ist jedoch vielen hauptbetreuenden Elternteilen, insbesondere wenn sie in der Teilzeitfalle sitzen, nicht ad hoc möglich.

Der Beirat verweist in seinem Gutachten zwar auf das Problem, lässt jedoch offen, wie dies gelöst werden kann.⁸⁷ Es werden keine konkreten Überlegungen dazu angestellt, wie lang eine angemessene Übergangsfrist für den Eintritt einer Barunterhaltspflicht sein sollte und wie eine Ersatzhaftung des anderen Elternteils aussehen könnte, um familienbedingte Erwerbsnachteile aufzufangen. **Aus Sicht des VAMV ist es problematisch, eine Barunterhaltspflicht beider Elternteile ab einer Mitbetreuung von 33 Prozent zu implementieren, ohne eine konkrete und überzeugende Lösung zur Regelung einer Übergangsfrist für den Eintritt der Barunterhaltspflicht sowie einer Ersatzhaftung des anderen Elternteils vorzuweisen.** Dies kann in der Konsequenz nur bedeuten, dass viele Kinder von fiktivem Unterhalt hauptbetreuender Elternteile leben werden müssen, was wiederum direkt zu einer Erhöhung der Quote armutsgefährdeter alleinerziehender Familien führen wird.

Des Weiteren weist der VAMV darauf hin, dass vor der Einführung einer Barunterhaltspflicht ab einer Mitbetreuung von 33 Prozent zwingend ein **flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Beratungsangebot** vorhanden sein muss, mit dem die Eltern umfassend hinsichtlich der Wahl des Betreuungsmodells und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Unterhalt beraten werden können. Eltern müssen einen rechtlichen Anspruch auf Beratung haben, der angemessen erfüllt werden kann. Diese Beratung muss freiwillig bleiben. Hier ist zu berücksichtigen, dass in Fällen häuslicher Gewalt eine gemeinsame Beratung nicht zumutbar ist. In diesen Fällen ist eine geteilte Betreuung nicht angezeigt.

Auch die Höhe der Unterhaltsansprüche nach dem Stufenmodell des Beirats ist kritisch zu sehen. Für das asymmetrische Wechselmodell ergibt sich in dem Fall, dass das Einkommen des Vaters doppelt so hoch ist wie das Einkommen der Mutter ein Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den Vater in Höhe von 121,45 Euro. Dies ist eine Unterhaltshöhe wie sie sich ungefähr nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH für das paritätische Wechselmodell ergibt (genau genommen besteht danach für den identischen Fall ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 104,41 Euro). Ist der Unterschied zwischen den Einkommen der Eltern geringer, wird sich der ergebende Unterhaltsanspruch zwangsläufig weiter reduzieren.

Das Stufenmodell des Beirats stellt den geringer verdienenden Elternteil im asymmetrischen Wechselmodell finanziell im Ergebnis damit fast so wie dieser nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH im paritätischen Wechselmodell gestellt ist. Dies **bedeutet eine eklatante Schlechterstellung.**

⁸⁷ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S.92

Bereits jetzt werden in der Realität bei Praktizierung des paritätischen Wechselmodells kaum Unterhaltsbeträge gezahlt. Ein Grund hierfür dürfte in der Geringfügigkeit der bestehenden Ansprüche liegen. Die Unterhaltsansprüche liegen oftmals in Bereichen, in denen der Aufwand für eine gerichtliche Geltendmachung nicht mehr lohnend erscheint, wenn die organisatorischen und auch emotionalen Belastungen, die sich aus einer solchen Geltendmachung ergeben, gegengerechnet werden.⁸⁸ Nun würden nach dem Unterhaltsmodell des Beirats vergleichbare Wirkungen bereits beim asymmetrischen Wechselmodell eintreten. Konkret würde dies bedeuten, dass hauptbetreuende Elternteile, die weiterhin die Hauptlast der Betreuung des Kindes schultern, in der Zukunft in den meisten Fällen nur noch geringfügige Unterhaltsansprüche am Rande zur Bagatellgrenze gegen den weniger betreuenden Elternteil haben und sie sich somit die Frage stellen müssen, ob es überhaupt lohnt, diese geltend zu machen.

Beim **symmetrischen Wechselmodell** ergeben sich bei Anwendung des Unterhaltsmodells des Beirats nahezu **paradoxe Ergebnisse. Obwohl der Vater im vorliegenden Rechenbeispiel ein doppelt so hohes Einkommen hat wie die Mutter, muss die Mutter 19,72 Euro Unterhalt an den Vater auskehren.** Das heißt, auch wenn die Einkommen der Eltern sich in der Höhe erheblich unterscheiden, muss der geringe verdienende Elternteil entweder sogar einen Unterhaltsbetrag an den besserverdienenden Elternteil leisten oder es ergeben sich keine oder nur sehr geringfügige Ansprüche des geringer verdienenden Elternteils. Mit substantziellen Unterhaltszahlungen wird der geringer verdienende Elternteil im symmetrischen Wechselmodell in den wenigsten Fällen rechnen können, egal wie groß die Einkommensunterschiede zwischen den Eltern sind. Das bedeutet in der Konsequenz, dass nach dem Modell des wissenschaftlichen Beirats im symmetrischen Wechselmodell nur noch in wenigen Fällen Unterhaltszahlungen fließen. Das Modell wird damit die Armutsgefährdung geringverdienender Elternteile im symmetrischen Wechselmodell eindeutig erhöhen, mehr Kinder werden in einem der Elternhaushalte von Armut bedroht sein.

3.2 Werden wechselbedingte Mehrbedarfe im Stufenmodell des wissenschaftlichen Beirats angemessen berücksichtigt?

Der Beirat schlägt die Ansetzung eines pauschalierten Wohnmehrbedarfs vor, indem der in der Düsseldorfer Tabelle enthaltene pauschalierte Prozentsatz der Wohnkosten verdoppelt wird.⁸⁹ Dies ist kritisch zu sehen.

Der Beirat pauschaliert in seinem Unterhaltsmodell allein die Wohnkosten. Die Wechselmehrkosten umfassen nach der Rechtsprechung des BGH vor allem die Wohn- und Fahrtkosten, sodass der von den Eltern zu tragende Bedarf regelmäßig deutlich höher liegt als beim herkömmlichen Residenzmodell.⁹⁰ Neben Wohn- und Fahrtkosten entstehen ferner erhebliche Kosten für Doppelanschaffungen.

Der VAMV plädiert im Gegensatz zum Gutachten des Beirats für einen umfassenden pauschalierten Wechselmehrbedarf, der Wohnkosten, Fahrtkosten und Kosten für Doppelanschaffungen umfasst. Dies bringt für beide Eltern eine Berechenbarkeit der zu erwartenden Mehrbedarfe und beugt Konflikten um die Höhe der Wechselmehrkosten vor.

⁸⁸ Hier ist auch zu beachten, dass zu niedrige Verfahrenswerte dazu führen, dass Rechtsanwält*innen sich die Frage stellen müssen, ob eine Vertretung dieser Ansprüche vor Gericht für sie noch wirtschaftlich ist. Die Höhe der Vergütung der Rechtsanwält*innen richtet sich nach der Höhe des Verfahrenswertes und damit im Ergebnis nach der Höhe des Unterhaltsanspruchs. Auch ist zu beachten, dass die Beschwerde gegen Entscheidungen in Unterhaltssachen nach [§ 61 Abs. 1 FamFG](#) nur zulässig ist, wenn der Beschwerdegegenstand 600 EUR übersteigt. Das heißt, dass das FamFG selbst eine Bagatellgrenze bei 600 Euro setzt. Werden die Unterhaltsansprüche nun zu gering, so ist eine gerichtliche Geltendmachung nur noch eingeschränkt möglich.

⁸⁹ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S.91

⁹⁰ BGH: Beschluss vom 05.11.2014 – XII ZB 599/13

Ferner sind die in der Düsseldorfer Tabelle angesetzten pauschalierten Wohnkosten bereits jetzt viel zu niedrig angesetzt. Legt man, wie das Unterhaltsmodell des wissenschaftlichen Beirats, diesen Wert der Berechnung des Wohnmehrbedarfs zugrunde, erhält man einen pauschalierten Wohnmehrbedarf, der den heutigen Realitäten nicht entspricht.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich nach der Unterhaltsberechnung des BGH⁹¹, nach der beide Elterneinkommen zusammengerechnet werden, bereits durch die Zusammenrechnung der Einkommen eine gewisse Bedarfserhöhung ergibt, die einen bestehenden Wechselmehrbedarf zum Teil abfedert. Zusätzlich können dann nach dem BGH aber noch Wohn- und Fahrtkosten geltend gemacht werden.

Bei der Unterhaltsberechnung nach dem Gutachten des wissenschaftlichen Beirats mit individuellen Einkommen entfällt die Erhöhung des Bedarfs, die sich beim BGH bereits aus der Berechnungsmethode ergibt. Verdient die Mutter 2.000 Euro und der Vater 4.000 Euro, so ergibt sich nach der Rechtsprechung des BGH, wonach die Einkommen der Eltern für die Feststellung des Bedarfs zusammengerechnet werden, nach der Düsseldorfer Tabelle 2022 bei einem zusammengerechneten Einkommen von 6.000 Euro ein Bedarf von 765 Euro. Berechnet man den Bedarf anteilig nach den Individualeinkommen, wie das Gutachten vorschlägt, ergibt sich für ein paritätisches Betreuungsverhältnis von 50:50 nach der Düsseldorfer Tabelle 2022 lediglich ein Bedarf von 549 Euro⁹². Das heißt, bei der Unterhaltsberechnung mit individuellen Einkommen nach Betreuungsumfang entfällt eine automatische Erhöhung des Bedarfs wie sie sich nach der BGH-Rechtsprechung allein durch die Rechenmethode ergibt, die für sich schon entstehende Wechselmehrkosten zum Teil abfedern könnte.

Im Ergebnis ist der nach dem Gutachten berücksichtigte Wechselmehrbedarf in Form pauschalierter Wohnkosten damit insgesamt viel zu niedrig angesetzt.

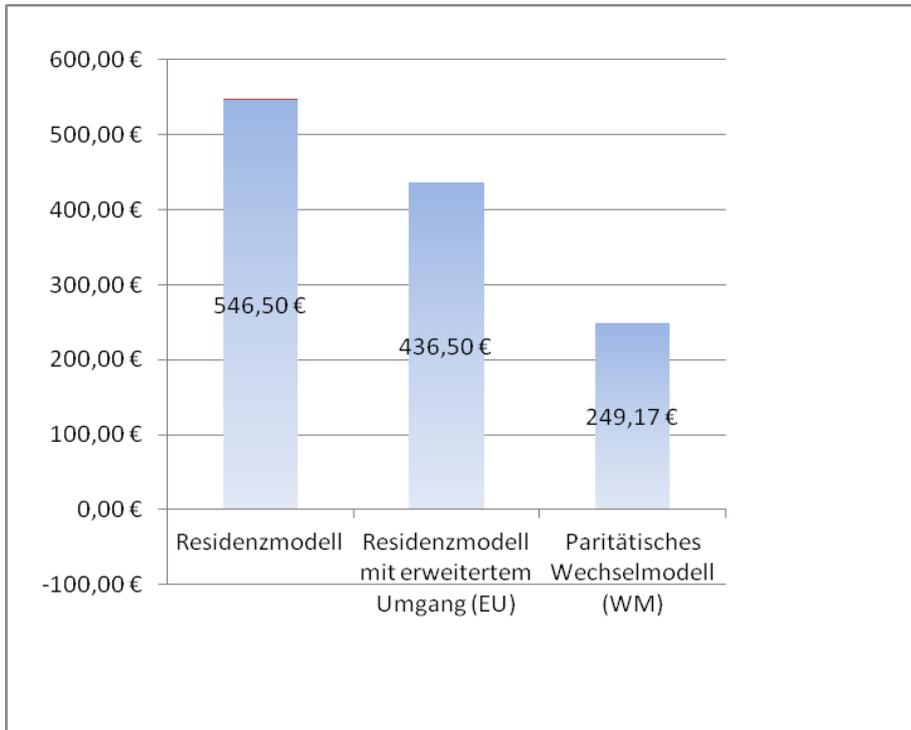
3.3 Trägt das Modell des Beirats zur Entschärfung des Konflikts zwischen Unterhalt und Umgang bei?

Um den Konflikt zwischen Unterhalt und Umgang zu minimieren, muss die Abbruchkante zwischen den einzelnen Stufen des Unterhaltsmodells, also die Unterschiede in der Höhe des Unterhalts an den Übergängen zwischen den einzelnen Unterhaltsstufen, möglichst gering sein. Um dies zu verdeutlichen, zeigt die folgende Graphik die Höhe der Unterhaltsansprüche für die verschiedenen Unterhaltsstufen zum einen nach dem Stufenmodell des VAMV und zum anderen nach dem Modell des wissenschaftlichen Beirats:

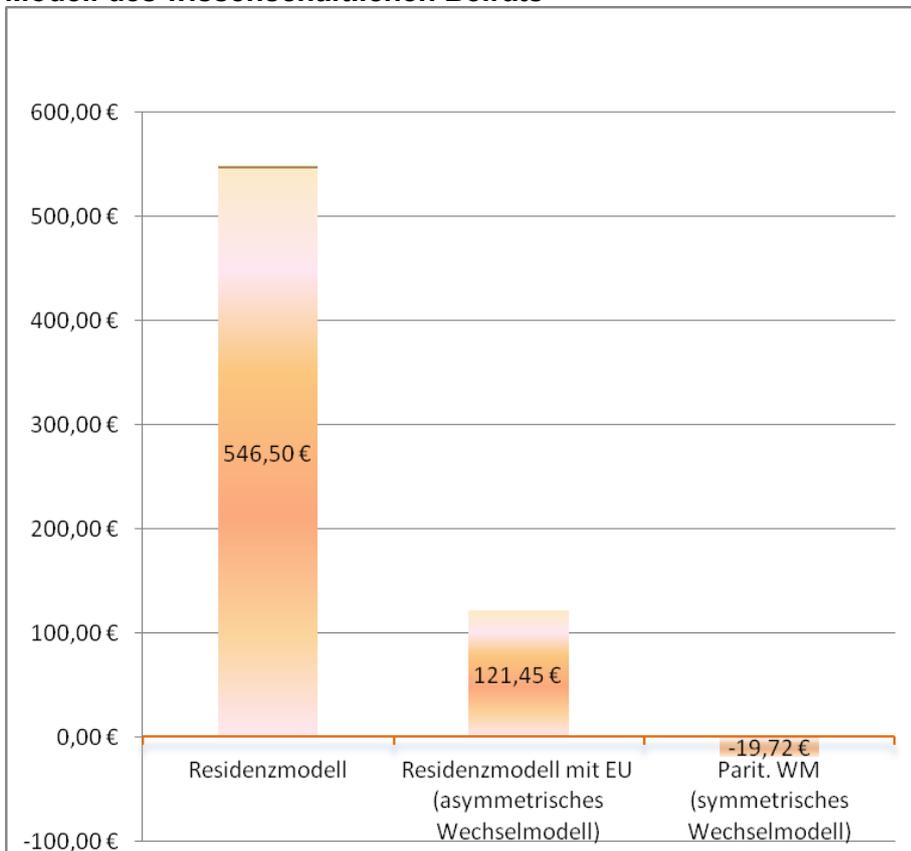
⁹¹ BGH: Beschluss vom 11.01.2017-XII ZB 565/15

⁹² Nach der Düsseldorfer Tabelle 2022 ergibt sich für ein Einkommen von 2000 Euro ein Bedarf von 478 Euro und für ein Einkommen von 4000 Euro ein Bedarf von 619 Euro. Dies ergibt einen insgesamt zu berücksichtigenden Bedarf von 549 Euro (478 Euro + 619 Euro = 1097 Euro: 2 = 548,50 Euro).

Modell des VAMV



Modell des wissenschaftlichen Beirats



Die obigen Abbildungen verdeutlichen, dass das Stufenmodell des Beirats eine **große Abbruchkante** hat zwischen den beiden Betreuungsmodellen Residenzmodell – asymmetri-

sches Wechselmodell. Da hier ein Tag Umgang mehr oder weniger entscheidend dafür ist, ob sich der Unterhalt um mehrere hundert Euro reduziert, wird es genau dieser Stelle Konflikte um diesen einen Tag mehr oder weniger Umgang geben.

An der Schwelle von asymmetrischem Wechselmodell zu symmetrischem Wechselmodell wird ein Tag mehr oder weniger Unterhalt dann eher darüber entscheiden, ob überhaupt noch Unterhaltsansprüche bestehen oder diese sich sogar umdrehen. Auch hier wird es voraussichtlich Konflikte um den einen Tag mehr oder weniger Umgang geben, der dies entscheidet.

Im Gegensatz dazu weist das Stufenmodell des VAMV gleichgroße und überschaubare Stufen auf, sodass dieses Modell eher geeignet scheint, Konflikte zwischen Unterhalt und Umgang zu minimieren.

4. Fazit

Das Stufenmodell des wissenschaftlichen Beirats wird nicht dazu führen, dass Kinder im Falle der Trennung ihrer Eltern in beiden Haushalten gut versorgt sind. Es ist vielmehr zu befürchten, dass die **geringfügigen Unterhaltsansprüche bereits bei Betreuungsmodellen ab 33 Prozent Mitbetreuung die Armutslagen von Einelternfamilien deutlich verschärfen werden**. Nach dem Modell des Beirats werden sich für das asymmetrische Wechselmodell trotz Hauptbetreuung nur noch geringe Unterhaltsansprüche ergeben. Bei Praktizierung des symmetrischen Wechselmodells wird es nach dem Modell des Beirats kaum noch nennenswerte Unterhaltsansprüche geben. Ferner werden wechselbedingte Mehrbedarfe im Modell des Beirats nicht angemessen berücksichtigt. Zuletzt wird das Stufenmodell des Beirats auch nicht zu einer Entschärfung des **Konflikts zwischen Umgang und Unterhalt** beitragen, sondern droht diesen durch die großen Unterschiede in der Unterhaltshöhe zwischen den einzelnen Unterhaltsstufen im Gegenteil noch zu **verschärfen**.

Zu begrüßen ist die Forderung des wissenschaftlichen Beirats nach einer grundlegenden Prüfung der Düsseldorfer Tabelle als angemessener Bezugspunkt für die Ermittlung von Unterhaltungspflichten sowie einer empirischen Neuermittlung der faktischen Bedarfe von Kindern und ihrer regelmäßigen Aktualisierung. Positiv sieht der VAMV die ebenfalls im Gutachten des wissenschaftlichen Beirats angedachte Förderung von verbindlichen Elternvereinbarungen, die sowohl Regelungen zum Umgang als auch zum Unterhalt beinhalten, sowie den Ausbau des Beratungsangebots für Eltern in Trennungssituationen. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass es Konstellationen gibt, in denen eine gemeinsame Beratung sowie die Aushandlung einer Elternvereinbarung nicht zumutbar ist. Dies betrifft insbesondere alle Fälle, in denen häusliche Gewalt im Raum steht. Auch den Appell des Beirats an die Politik, Datenlücken zu schließen und notwendige Forschungen auf den Weg zu bringen, unterstützt der VAMV.

Berlin, 5. April 2022
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
www.vamv.de